

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: 158 (1990)
Heft: 27-28

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Von den Menschenrechten zu den Rechten von Natur und Geschichte

Im Zusammenhang der Ökumenischen Bewegung für «Gerechtigkeit, Frieden und die Bewahrung der Schöpfung» werden die Begriffe «Rechte künftiger Generationen» und «Rechte der Natur» mehr und mehr gebraucht. Angesprochen wurden sie sowohl von der Europäischen Ökumenischen Versammlung «Frieden in Gerechtigkeit» 1989 in Basel wie von der Weltversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen 1990 in Seoul. Und so hat der Reformierte Weltbund auf seiner Generalversammlung 1989 die Frage zur Prüfung empfohlen, ob seine eigene Menschenrechtserklärung von 1977 nicht um diese neuen Rechte ergänzt werden müsste. Ein Beitrag zur Klärung dieser Frage, wie ihn die Evangelische Arbeitsstelle Ökumene Schweiz vor kurzem vorgelegt hat, ist deshalb auch ein Beitrag zur Ökumenischen Bewegung.¹

Die bisherigen Erklärungen zu den Menschenrechten waren Antworten auf Verletzungen der Menschenwürde: So wurden zunächst die klassischen individuellen und politischen Freiheitsrechte erklärt; dann wurden diese um die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte ergänzt; und schliesslich kamen die Rechte auf Leben und Überleben hinzu, die nicht nur dem einzelnen Menschen, sondern auch Gruppen und Völkern zukommen, wie Recht auf Entwicklung, auf eine lebenswerte Umwelt, auf Teilhabe am gemeinsamen Erbe der Menschheit, auf Selbstbestimmung, auf Frieden und Solidarität usw.

Neue Gefährdungen der Würde des Menschen haben die Frage aufkommen lassen, ob es nur «Menschenrechte» oder nicht auch «Rechte der Menschheit» zu schützen gelte. Die Partikularinteressen von Staaten und Staatengemeinschaften, die im Besitz von Massenvernichtungsmitteln sind, bedrohen das Recht des Menschengeschlechts auf Leben und Überleben. Mit den neuen Möglichkeiten von Gentechnologie und Reproduktionsmedizin sind das Wesen des Menschen und damit die Würde der Menschheit bedroht. Angesichts des heutigen Umgangs mit Rohstoffen und Energie sind die Lebensvoraussetzungen künftiger Generationen bedroht.

Sowohl die «Menschenrechte» als auch die «Rechte der Menschheit» gehen indes klar vom Menschen aus. Neuere Überlegungen, wie sie auch im Vorschlag der Evangelischen Arbeitsstelle vorgetragen werden, fordern eine Abstimmung der Menschenrechte mit den Rechten der Natur, *von der, mit der und in der* der Mensch lebt: Die Würde des Menschen verbindet den Menschen mit der Würde aller Geschöpfe Gottes; deshalb hat die Natur nicht nur einen *Nutz*-Wert für den Menschen, sondern einen *eigenen* Wert und eine eigene Würde, die der Mensch anerkennen muss. (Die besondere

Von den Menschenrechten zu den Rechten von Natur und Geschichte Von Rolf Weibel 413

Haben Tiere Rechte? Zur ethischen Begründung von Tierrechten ein Beitrag von Hans Jürgen Münk 414

Instruktion über die kirchliche Berufung des Theologen der Kongregation für die Glaubenslehre 418

Berichte
Nachdenken über das Amt in der Kirche 425
48 neue Feldprediger brevetiert 425

Hinweise 425

Amtlicher Teil 426

Schweizer Kirchenschätze
Abtei Einsiedeln: Hl. Josef mit Jesuskind (um 1600, 66 cm hoch, Ausschnitt, aus der Sammlung des Klosters)



Frage, wie angesichts der privatrechtlichen Unterscheidung zwischen Person und Sache, Subjekt und Objekt, sozioethisch und rechtlich argumentativ von Eigenrechten der Tiere gesprochen werden kann, wird im nachstehenden Beitrag verhandelt.)

Diese Würde anzuerkennen und zu schützen macht in theologischer Sicht gerade die Gottesbildlichkeit des Menschen aus, wie sie am Idealbild des israelitischen Königs erläutert werden kann, der in völliger Angewiesenheit auf Gott die Schöpfungs- und Lebensordnung gewährleistet: «Gott, gib deine Rechtsmacht dem König und dein Rechtswirken dem Königssohn, dass er dein Volk mit Gerechtigkeit richte und die Abhängigen mit Recht. Die Berge mögen dem Volk Schalom (Friede, Heil) tragen und die Hügel Gerechtigkeit» (Ps 72,1-3). Die Schöpfung Gottes hat Grenzen und Masse, die der Mensch anerkennt, wenn er sich durch die Anerkennung von eigenen «Rechten der Natur» begrenzt und an Gerechtigkeit und Frieden Mass nimmt.

Sowohl Theologen als auch Juristen plädieren so dafür, der Natur wie den künftigen Generationen eigene Rechte zuzuerkennen und diese Rechte vermehrt in völkerrechtlichen und staatsrechtlichen Texten ausdrücklich zu verankern. Im Vorschlag der Evangelischen Arbeitsstelle sind denn auch «Rechte künftiger Generationen» und «Rechte der Natur» ausformuliert; vorangestellt ist den beiden Katalogen eine Einführung, die den Vorschlag vom christlichen Glauben her wie folgt kurz begründet:

«Wir glauben, dass Gott, der Schöpfer, selbst für die Würde des Menschen eintritt. Gott hat den Menschen nach seinem Bilde geschaffen. Keine menschliche Autorität kann dem Menschen die damit verliehene Würde nehmen oder bestreiten.

Wir glauben, dass Gott die Menschheit gesegnet hat und seine Treue von Geschlecht zu Geschlecht dauern lässt.

Wir glauben, dass Gott seine Schöpfung liebt und ihr Leben zur Entfaltung bringen will. Kein Geschöpf ist gleichgültig in seinen Augen. Jedes hat seine Würde und damit auch Anrecht auf Existenz.

Die Heilige Schrift bezeugt Gottes Bund mit seiner Schöpfung. «Ich aber, siehe, richte einen Bund auf mit euch und euren Nachkommen und mit allen lebenden Wesen» (1 Mose 9-10).

Angesichts der Tatsache, dass dieses Versprechen heute durch menschliche Masslosigkeit unterhöhlt wird,

- bekräftigen wir unser Bekenntnis zur unantastbaren Würde aller Menschen und fordern die Anerkennung und Gewährleistung der Menschenrechte auf der ganzen Erde,

- geben wir der Überzeugung Ausdruck, dass die heute Lebenden Verantwortung mittragen dafür, dass auch künftige Generationen in Würde leben können,

- treten wir dafür ein, dass nicht allein dem Menschen, sondern auch der von Gott geschaffenen Natur Rechte zuerkannt werden, und verwerfen die Ansicht, dass belebte und unbelebte Natur blosse Objekte sind, dem Menschen zu seiner beliebigen Verfügung übergeben.»

Angesichts der Skepsis, denen diese neuen Überlegungen begegnen, dürfte es eine der wichtigsten Aufgaben der Kirchen in diesem Bereich sein, zu einer neuen Nachdenklichkeit und zu einem neuen Denken beizutragen und auf Fragen zu bestehen: Wie kann die Würde künftiger Generationen gewahrt werden? Wie kann der Schutz der Natur so konkret werden, dass er auch in den Rechtsordnungen seinen Niederschlag findet? *Rolf Weibel*

¹ Rechte künftiger Generationen. Rechte der Natur. Vorschlag zu einer Erweiterung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte. Herausgegeben von Lukas Vischer. Texte der Evangelischen Arbeitsstelle Ökumene Schweiz, Nr. 9, Bern 1990, 74 Seiten (Sulgenauweg 26, 3000 Bern 23).

Theologie

Haben Tiere Rechte?

■ 1. Einleitung

Die zum Teil heftig und kontrovers geführten Tierschutz-Diskussionen der vergangenen zwei Jahrzehnte liefern eindrucksvolle Indizien dafür, dass wohl in breiten Volksschichten ein beträchtlicher Wandel des Wertbewusstseins in bezug auf die Mensch-/Tier-Beziehung angenommen werden kann¹.

Zum Gesamtbild dieser Entwicklung gehören auch wichtige gesetzgeberische Aktivitäten. Sie basieren auf dem direkten (ethischen) Tierschutzgedanken und schaffen einen rechtlichen Rahmen für die Vielzahl heutiger Nutzungs- und Beanspruchungsmöglichkeiten von Tieren².

Trotz dieser Bemühungen kehrte aber bislang an der Tierschutzfront keine Ruhe ein, wie unter anderem die verschiedenen eidgenössischen Volksinitiativen in Sachen Tierversuche zeigen³. Zu welch drastischen und spektakulären Schritten die Unzufriedenheit mit den geltenden Regelungen füh-

¹ Dazu liegen auch signifikante Umfrageergebnisse vor; vgl. G.M. Teutsch, Mensch und Tier, in: Lexikon der Tierschutzethik, Göttingen 1987, 163 f. Wie die Erfahrung lehrt, ist damit nicht schon ohne weiteres von einem entsprechenden Wandel des Handelns und Verhaltens auszugehen.

² Im Unterschied zum indirekten (anthropozentrischen) Tierschutz will der direkte (ethische) Tierschutz die Tiere um ihrer selbst willen schützen. Vgl. dazu Art. 1, Abs. 1 des Eidg. Tierschutzgesetzes vom 9. März 1978 (in Kraft gesetzt am 1. Juli 1981): «Dieses Gesetz ordnet das Verhalten gegenüber dem Tier; es dient dessen Schutz und Wohlbefinden.» Zur Frage nach der Einlösung dieses ethisch-tierschützerischen Anspruchs vgl. A. Nabholz, A. Steiger, Das Tier im Recht am Beispiel der schweizerischen Tierschutzgesetzgebung, in: Das Tier in der menschlichen Kultur (hrsg. von J. Frewein), Zürich 1983, 167-188. Zum Begriff «Tier» sowie zur Beschränkung des Tierschutzgesetzes auf Wirbeltiere vgl. A. F. Goetschel, Kommentar zum Eidg. Tierschutzgesetz, Bern u. a. 1986, 13-19 u. ö. Eine kurze, prägnante Darstellung der Grundzüge von direktem und indirektem Tierschutz bietet A. F. Goetschel, Tierschutz und Grundrechte, dargestellt am Verhältnis zwischen der Eidg. Tierschutzgesetzgebung und den Grundrechten der persönlichen Freiheit, der Wissenschaftsfreiheit und der Religionsfreiheit, Bern u. a. 1989, 28-33. Für einen Vergleich mit der entsprechenden Gesetzgebung der Bundesrepublik Deutschland wird verwiesen auf A. Lorz, Tierschutzgesetz mit Rechtsverordnungen und Europäischen Übereinkommen. Kommentar von Dr. A. Lorz, München³ 1987.

³ Vgl. A. F. Goetschel, Kommentar, aaO. 104 f.

ren kann, verdeutlichen eine Reihe militanter, illegaler Tierbefreiungsaktionen und Gewalttätigkeiten gegen Geschäfte, die bestimmte Tierprodukte (zum Beispiel Pelze) führen⁴. Zur Legitimation beriefen sich die Protagonisten auch auf «Rechte der Tiere», die bestimmte Nutzungsweisen (zum Beispiel Tierversuche) ausschlossen.

Die Diskussion über die Tierrechte hat inzwischen auch in wissenschaftlichen Beiträgen ein beträchtliches Ausmass erreicht und in verschiedenen Disziplinen Einzug gehalten⁵.

Im folgenden werden zunächst die hauptsächlich vorgebrachten Argumente, auf deren Boden moralische Tierrechte postuliert werden, kurz skizziert. Im Anschluss daran will ich meine eigene Auffassung zur anstehenden Problematik erläutern. Mit Rücksicht auf den zur Verfügung stehenden Raum ist dabei der Verzicht auf manche Details und Nuancen der Thematik unumgänglich.

■ 2. Ethische Argumente in bezug auf die Begründung von Tierrechten

Schon J. J. Rousseau hatte 1755 den schmerzempfindenden Tieren das Recht zuerkannt, nicht misshandelt und gequält zu werden. Das Kriterium der Leidensfähigkeit im Blick auf die Zuerkennung von eigenen, moralischen Rechten wurde zweieinhalb Jahrzehnte später vom Begründer des modernen Utilitarismus, J. Bentham, in bezug auf die Tiere mit Nachdruck hervorgehoben⁶. Damit war der Weg zu einem Hauptargument der heutigen Tierrechtsbewegung gewiesen: Soweit bei Tieren und Menschen ein gleiches oder doch zumindest vergleichbares Schmerzempfinden und Leidenkönnen anzunehmen ist, kommt auch den Tieren ein Anspruch auf entsprechende Rücksichtnahme zu⁷. Vorausgesetzt ist dabei – abgesehen von der intuitiven Gewissheit von der Richtigkeit des Anspruchs auf Schmerz- und Leidensfreiheit – der Gleichheitsgrundsatz, gemäss dem Gleiches entsprechend seiner Gleichheit gleich und Ungleiches entsprechend seiner Verschiedenheit ungleich zu behandeln ist. Den moralischen Standpunkt zeichnet nun gerade die Überparteilichkeit aus, die alle Betroffenen unvoreingenommen gemäss dem Gleichheitsprinzip berücksichtigt. Tiere gehören zum Kreis der Betroffenen; sie sind «empfindende Subjekte eines Lebens». Sie sind «bewusste Kreatur(en) mit einem individuellen Wohlergehen» und haben deshalb Eigenwert, der ihre Rechte begründet⁸. Die artübergreifende Anwendung des Gleichheitsprinzips führt so zur Anerkennung bzw. Zuerkennung von Rechten der Tiere auf eine rücksichtsvolle Behandlung in bezug auf ihre Empfindungsfähigkeit⁹.

Noch umfassender setzt der Begriff «Interesse» an, der im Blick auf ausserhumane Wesen eine sehr weite, aber auch recht vage Bedeutung erhält im Sinne von irgendwie bewussten Strebungen und «Wünschen» nach Erfüllung arteigener Bedürfnisse¹⁰. Tiere sind Wesen, die ein Bewusstsein des eigenen Wohlbefindens – und insofern auch ein (nicht reflektiertes) Interesse haben, darin nicht beeinträchtigt zu werden. Soweit Tiere gleiche oder doch vergleichbare Interessen haben wie Menschen, kommen ihnen auf der Basis des artübergreifend erweiterten Gleichheitsgrundsatzes auch Rechte auf einen angemessenen Schutz ihrer Interessen zu¹¹. Empfindungsfähigkeit gilt als zureichendes Kriterium dafür, Interessen haben zu können. Alle Wesen, für die dies zutrifft, gehören zum Kreis moralischer Wesen und haben Anspruch darauf, nach dem artübergreifenden Prinzip der gleichen Interessenabwägung behandelt zu werden. «Interesse ist Interesse, wessen Interesse es auch immer sein mag»¹².

Auch wenn die dargestellte Argumentation keineswegs in allen Fachbeiträgen als ausreichende Basis für die Zu- bzw. Anerkennung von Tierrechten betrachtet wird¹³, so findet doch das Prinzip der unparteilichen Abwägung vergleichbarer Interessen, insbesondere im Blick auf die Schmerzempfindung und Leidensfähigkeit der Tiere, breiteste Zustimmung. Dasselbe lässt sich von folgenden Diskussionspunkten nicht sagen: Einige Autoren erweitern den skizzierten Ansatz zu einer umfassenden Gesamtheorie von Eigenrechten der (nicht-menschlichen) Natur¹⁴. Andere gehen von Anfang an über diesen Ansatz hinaus und entwickeln unter Einsatz einer Reihe weiterer Argumente eine Gesamtsicht der «Naturrechte», in deren Gefüge dann die Tierrechte eine fest etablierte Komponente bilden¹⁵.

⁴ Vgl. dazu den informativen Bericht von C. Pai, Die Rächer der Tiere, in: Die Zeit, Nr. 46, 11. November 1988, 17 f. 20.

⁵ Vgl. den Literaturbericht von H. Ruh, Tierrechte – neue Fragen der Tierethik, in: Zeitschrift für Evangelische Ethik 33 (1989) 59–71; ferner vgl. A. Bondolfi, Tier-«Rechte» und Tierversuche, in: Concilium (Dt.) 25 (1989) 267–273 sowie A. Goetschel, Tierschutz, aaO. 31–33. Im Hinblick auf die weiter unten erfolgende Klärung meiner eigenen Position verzichte ich auf Anführungszeichen bei Tierrechten.

⁶ Die entsprechenden Texte von Rousseau und Bentham sind in deutscher Übersetzung und mit bibliographischen Angaben zu finden in: K. M. Meyer-Abich, Wege zum Frieden mit der Natur, München u. a. 1984, 177 f. Bei Bentham ist auch schon ein in der heutigen Tierrechtsdebatte häufig zu hörender Topos angesprochen, dass – nachdem im Laufe der Menschheitsgeschichte der Kreis

moral- und rechtsfähiger Wesen stetig erweitert wurde (Beseitigung der Rechtlosigkeit bzw. rechtlichen Minderwertigkeit von Sklaven, Leibeigenen, bestimmten Rassen usw.) – auch die Zeit kommen werde, diesen Kreis um die Tiere zu erweitern.

⁷ Zur Frage der Vergleichbarkeit der Leidensfähigkeit und des Schmerzempfindens bei Mensch und Tier vgl. G. M. Teutsch aaO. 122–125, 182 f., 163–266. Zum Sentientismus, das heisst zur Auffassung, dass alle Wesen, die bewusste Empfindungen haben können, auch unmittelbar moralische Beachtung verdienen, vgl. J.-C. Wolf, Der moralische Status von Tieren. Bericht über die Diskussion in der englischsprachigen Philosophie, in: Information Philosophie Jahrgang 13 (1985) Nr. 5, 6–16, hier 7.

⁸ So T. Regan, In Sachen Rechte der Tiere, in: P. Singer u. a., Verteidigt die Tiere. Überlegungen für eine neue Menschlichkeit, Wien 1986, 42 f. Einige Zeilen weiter steigert Regan diese Aussage noch: «Alle haben den gleichen Eigenwert, seien es menschliche Lebewesen oder nicht.» Daher kann die Tierrechtsbewegung sich auch als Teil der Menschenrechtsbewegung verstehen: «Die Theorie, die die Rechte der Tiere rational begründet, liefert auch eine Grundlage für die Menschenrechte» (ebd. 44; Hervorhebung im Original).

⁹ Vgl. K. M. Meyer-Abich, Wege aaO. 171–182.

¹⁰ Zu den vergleichbaren Aspekten des Begriffs «Interesse» vgl. G. M. Teutsch aaO. 96–99.

¹¹ Vgl. K. M. Meyer-Abich, Das Recht der Tiere. Grundlagen für ein neues Verhältnis zur natürlichen Mitwelt, in: Tierschutz (wie Anm. 13) 32–35; ferner vgl. J. Feinberg, Die Rechte der Tiere und zukünftiger Generationen, in: Ökologie und Ethik (hrsg. von D. Birnbacher), Stuttgart 1980, 151: «Zu den Wesen, denen man Rechte zusprechen kann, gehören genau jene, die Interessen haben (oder haben können)». Weitere Vertreter dieser Position nennt G. M. Teutsch aaO. 96–99. Allerdings führt die Interessenschutztheorie nicht notwendig für alle Autoren zur Anerkennung von Tierrechten; vgl. A. F. Goetschel, Tierschutz aaO. 31. Auf letzterer Theorieorientierung gründet nach Goetschel auch die neue eidgenössische Tierschutzgesetzgebung.

¹² Diese Formulierung P. Singers (Praktische Ethik, Stuttgart 1984, 33) trifft die artübergreifende Anwendungsweise gut. Für Singer impliziert die gleiche Interessenerwägung nicht schon eine durchgehende Gleichbehandlung. Singer, der seine weltweit bekannte Tierbefreiungsethik auf der Basis einer Spielart des Utilitarismus entwickelt hat, nimmt selbst eine distanzierte Haltung zur Theorie moralischer Rechte von Tieren ein. Er unterscheidet sich damit klar von der Tierrechts-Theorie T. Regans; vgl. dazu J.-C. Wolf aaO. 9 ff.

¹³ Vgl. G. M. Teutsch aaO. 171 ff.; ferner wird verwiesen auf die Argumentation von O. Höffe, Ethische Grenzen des Tierversuchs, in: Tierschutz. Testfall unserer Menschlichkeit (hrsg. v. U.M. Händel), Frankfurt/M. 1984, 83 f.

¹⁴ Vgl. z. B. K. M. Meyer-Abich, Wege aaO. 162–194, bes. 182 ff.

¹⁵ Aus juristischer Sicht vgl. dazu J. Leimbacher, Die Rechte der Natur (Neue Literatur zum Recht), Basel u. a. 1988. Leimbacher entwickelt unter der Leitperspektive einer grundsätzlichen Unverfügbarkeit der Natur seine Theorie systematisch von einem postulierten Existenzgrundrecht der Natur her. Diese Arbeit vermag auch einen

Besonders problematisch wird die Diskussionslage spätestens dort, wo die Erlaubtheit legitimer Abstufungen zwischen verschiedenen Naturbereichen, auch zwischen Menschen und Tieren, grundsätzlich bestritten und pauschal von gleichen Rechten gesprochen wird¹⁶. Zum ökozentrischen Hintergrund solcher Maximalforderungen gehört eine sehr zugespitzte Kritik am anthropozentrischen Tierschutz, dem summarisch Artegoismus bzw. radikaler Speziesismus oder gar Humanchauvinismus vorgeworfen wird¹⁷.

Die vorliegenden ökozentrischen Ansätze sind freilich unter sich recht unterschiedlich und differenziert zu sehen. Sie reichen von Entwürfen mit klar erkennbaren Abstufungen zwischen den verschiedenen Ebenen der «scala naturae»¹⁸ bis hin zur schon erwähnten Postulierung eines «Prinzips der Gleichrangigkeit von Mensch und Natur», dessen Beachtung die Anerkennung der «Würde des Tieres als gleichberechtigtes Lebewesen» fordert und «jede Form der Behandlung des Tieres als «Sache»»¹⁹ verbietet.

■ 3. Eigene Position

Kein noch so radikaler Biozentrismus, der jeden Anspruch des Menschen auf eine Sonderstellung als irrationales Vorurteil verwirft und allen Lebewesen gleiche Rechte einräumen will, kann – will er überhaupt aktiv werden – letztlich auf den Appell an die menschliche Vernunft und Verantwortungsbereitschaft verzichten. Am Menschen als dem einzigen irdischen Subjekt moralischer Verantwortung führt kein Weg vorbei. Eben diese Moralfähigkeit bildet den innersten Kern der menschlichen Personwürde, die ich als ethisch-normatives Leitprinzip den folgenden Überlegungen zugrunde lege²⁰.

Die Orientierung am Prinzip «Menschenwürde» kann mit dem Begriff «Humanität» umschrieben werden, wenn dieser – entsprechend der berühmten Menschheits/Selbstzweckformel des kantischen kategorischen Imperativs – im Kontext einer ethischen Fundamentalnorm gebraucht wird. Die Berufung auf I. Kant bedeutet nun allerdings nicht, dass auch die anthropozentrische Perspektive der kantischen Ethik akzeptiert würde²¹. Zum traditionsreichen Gehalt des Humanitätsbegriffs gehört gerade die enge Verbindung zu Werthaltungen wie Barmherzigkeit, Mitleid, Solidarität mit Leidenden und Schwächeren, Fürsorge für Recht- und Hilflose²². Eben diese ethischen Haltungen gehören aber zu den bedeutendsten Motivkräften einer Zuwendung zu nicht-menschlichen Lebewesen als den – angesichts der heutigen technischen Hand-

lungsmacht des Menschen – Unterlegenen und Ausgelieferten. Zusammen mit der vernunftbestimmten Einsicht in die Eigenbedeutung und Eigenwertigkeit ausserhumaner Lebewesen²³ verleihen sie dem Humanitätskonzept eine Grundierung, die eine fürsorgliche Zuwendung zu nicht-menschlichen Lebewesen ohne anthropozentrische Hintergedanken zum Inhalt humaner Pflichterfüllung werden lässt.

■ Die Mitgeschöpflichkeit

Dieser, der Unteilbarkeit der Ethik Rechnung tragende Ansatz bildet eine geeignete Brücke zum biblischen Tierversständnis²⁴. Das neutestamentliche Gebot der Nächstenliebe impliziert, gerade auch unter dem Aspekt der «Geringstenliebe» (vgl. Mt 25,40), die Pflicht zur Humanität. Eine Erweiterung dieser Pflicht in bezug auf die Tierwelt entspricht den Intentionen der Hl. Schrift. Sie unterstreicht ja die grundlegende Gemeinsamkeit alles Lebendigen, das sich dem göttlichen Schöpfungswirken verdankt (vgl. Gen 1 u. 2). Darin ist das verbindende Charakteristikum der Mitgeschöpflichkeit grundgelegt. Dieser Gemeinsamkeit im Ursprung, die im Neuen Testament auf die Schöpfungsmittlerschaft Christi hin zu beziehen ist (vgl. zum Beispiel Kol 1,16), entspricht die Hoffnungsgemeinschaft von Mensch und Tier in bezug auf das eschatologische Heil (vgl. Jes 11,6–8; Mk 1,13b; Röm 8,19–22). Mensch und Tier werden allerdings, vom Gesamtbefund her gesehen, nicht als gleiche, ebenbürtige Partner verstanden. Die Namengebung durch den Menschen (vgl. Gen 2,19 f) und der Herrschaftsauftrag (vgl. Gen 1,26.28) unterstreichen die Zuordnung und Verfügbarkeit des Tieres²⁵.

Die Sonderstellung und die Verfügungsrechte des Menschen sind jedoch begrenzt. Sie sind im Sinne der von Gott übertragenen treuhänderischen, stellvertretenden Verwaltung und der Fürsorge für die Mitgeschöpfe, des «Bebauens und Behütens» (Gen 2,15) zu deuten²⁶. Der Gedanke der Mitgeschöpflichkeit entzieht dem Art-Speziesismus-Egoismus und radikalen Formen des Speziesismus den Boden, öffnet das christliche Humanitätsverständnis für den aussermenschlichen Lebensbereich und verleiht den für die Mensch/Tier-Beziehung wesentlichen Werthaltungen eine christliche «Imprägnierung»²⁷. Diese Position anerkennt die Anwendung des Gleichheitsprinzips in bezug auf vergleichbare Aspekte der Empfindungsfähigkeit, insbesondere der Schmerz- und Leidensfähigkeit der Tiere. Sie anerkennt, dass das Leben von Tieren nicht beliebig verfügbar sein darf, sondern als Eigenwert zu schützen ist und dass eine Pflicht zur

Bewahrung und Erhaltung der Tierwelt in ihrem Artenreichtum besteht²⁸.

Auf der Basis des hier vertretenen Ansatzes ist aber auch – nach Massgabe der biblischen Leitvorstellungen – eine Differenzierung zwischen menschlichem und tierlichem

Eindruck davon zu vermitteln, welche enorme Fülle an Folgeproblemen mit der Annahme einer solchen Theorie verknüpft wäre.

¹⁶ Vgl. z. B. K. Bosselmann, Eigene Rechte für die Natur? Ansätze einer ökologischen Rechtsauffassung, in: Kritische Justiz Jg. 19 (1986) 1–22.

¹⁷ Zur weiteren Differenzierung von Artegoismus und Speziesismus vgl. G. M. Teutsch aaO. 21 f. sowie A. Bondolfi, Tier-«Rechte» und Tierversuche, in: Concilium (Dt) Jg. 25 (1989) 267–273, hier 269.

¹⁸ Dazu vgl. F. Ricken, Anthropozentrismus oder Biozentrismus? Begründungsprobleme der ökologischen Ethik, in: Theologie und Philosophie 62 (1987) 1–21, hier 18 f.

¹⁹ K. Bosselmann aaO. 21. Wenige Zeilen zuvor unterstreicht er die «prinzipielle Gleichstellung der Rechte des Menschen und der Natur».

²⁰ Die breite Zustimmung, die das Prinzip «Menschenwürde» in den Gesellschaften unseres Kulturkreises findet, verdeckt leicht die Probleme der Argumentationsebene und -tragweite dieser Fundamentalnorm; vgl. dazu W. Wolbert, Der Mensch als Mittel und Zweck. Die Idee der Menschenwürde in normativer Ethik und Metaethik, Münster 1987.

²¹ Die strikt anthropozentrische Sicht wird naturgemäss besonders deutlich bei der Begründung des Tierqualereiverbotes; vgl. I. Kant, Metaphysik der Sitten, Tugendlehre § 17, A 108 f.

²² Treffend charakterisiert J. Splett die Humanität als «Verbindung von Gerechtigkeit und Liebe»; ders., Art. Humanität, in: Staatslexikon Bd. III, Freiburg/Br. u. a. 1987, Sp. 14; ferner vgl. G. M. Teutsch aaO. 91–95. In dieser Tradition nimmt auch A. Schweitzer einen massgeblichen Rang ein; vgl. Gesammelte Werke in fünf Bänden, Bd. II, Zürich o. J., 401: «Gelten lassen wir nur, was sich mit der Humanität verträgt.» Wichtige Impulse verdanke ich auch R. Spaemann, Tierschutz und Menschenwürde, in: Tierschutz (wie Anm. 13) 71–81.

²³ Zur Frage der Eigenwertigkeit vgl. auch meinen folgenden Beitrag: Umweltschutz zwischen individualethischer Verantwortung, personal-zwischenmenschlichem Anspruch und strukturalen (legislatorischen) Massnahmen, in: Jahrbuch für Christliche Sozialwissenschaften, Bd. 30 (1989) 85–111, hier 91–97.

²⁴ Dieser Singular soll nicht darüber hinwegsehen lassen, dass es in der Hl. Schrift verschiedene Aussageschichten zu dieser Thematik gibt; vgl. die Literaturhinweise bei G. M. Teutsch aaO. 32–37. Zum Grundsatz der Unteilbarkeit der Ethik vgl. ebd. 237 f.

²⁵ Vgl. J. Schreiner, Der Herr hilft Menschen und Tieren (Ps 36,7), in: Trierer Theol. Zeitschr. 94 (1985) 281–291, hier 285.

²⁶ Zu weiteren Aspekten des biblischen Tierversständnisses vgl. auch F. Böckle, Das Tier als Gabe und Aufgabe, in: Tierschutz (wie Anm. 13) 50–58.

Leben wenigstens soweit möglich, dass unausweichliche Konflikte – im Fall der unvermeidlichen Konkurrenz gleich gewichtiger Interessen von Tier und Mensch – entscheidbar bleiben: Wo die Erhaltung, Rettung, Förderung und der Schutz menschlichen Lebens das Opfer tierlichen Lebens unabwendbar fordern, ist die Tötung von Tieren unter Voraussetzung der Minimierung von damit verbundenen Schmerzen sowie der Beachtung des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes erlaubt.

■ Der Anspruch

Die Beachtung dieser Direktiven stellt eine ethische Pflicht dar. Entspricht nun dieser Pflicht auf seiten des Menschen auch ein Recht auf seiten der Tiere? Kann man von einer wirklichen Rechtssubjektivität der Tiere und damit von Tierrechten im eigentlichen Sinn reden?

Das Rechtsverständnis unseres Kulturkreises ist so eng mit dem Vernunftbegriff gekoppelt, dass nicht-vernunftbegabte Wesen als Rechtssubjekte ausscheiden²⁹. Dies gilt im Blick auf natürliche Rechtspersonen. Die Argumente, die in letzter Zeit einige Autoren am Leitfaden des Vergleichs mit dem Rechtsinstitut der juristischen Personen entwickelten, lassen demgegenüber die Übertragung des Rechtsbegriffs auf ausserhumane Träger unter bestimmten Voraussetzungen, deren mehrschichtige Problematik hier nicht diskutiert werden kann, nicht als völlig undenkbar erscheinen³⁰.

Für den moralischen Rechtsbegriff ergibt sich jedoch die entscheidende Schwierigkeit, dass das subjektive Recht hier nicht nur ein Recht auf bestimmte Schutzleistungen (Recht auf den Schutz eines Anspruchs, etwas zu erhalten) bedeutet, sondern auch die Befugnis bezeichnet, «etwas zu fordern, zu tun oder zu besitzen»³¹.

Das Gemeinte erhält noch schärfere Konturen, wenn bedacht wird, dass das subjektive öffentliche Recht im Sinne eines Kriteriums die «mindestens potentielle Fähigkeit» voraussetzt, «individuell die Rechtsordnung aktiv zu handhaben»³². Eben diese Voraussetzung fehlt aber bei Tieren von vornherein, grundsätzlich, «von Natur aus»³³.

Weil Tiere grundsätzlich nicht Rechtssubjekte im Sinn der genannten aktiven Verfügungs- und Handlungsfähigkeiten sein können, ziehe ich es vor, von rechtsanalogen Ansprüchen der Tiere, nicht aber von eigentlichen Tierrechten, zu sprechen. Mit «rechtsanalogem Anspruch» ist eine Kategorie gemeint, die einer Zwischenposition zwischen den Begriffen «Person» und «Sache» entspricht, wobei allerdings die Distanz zum ersteren Begriff wesentlich geringer ist als zu

letzterem. Tiere sind keine Sachen, sondern Lebewesen, bei denen eine elementare, begrenzte Selbstwahrnehmung und ein praktisches Selbstverhältnis angenommen werden muss. Sie haben Bedürfnisse, auf deren Erfüllung sie intentional bezogen sind, das heisst Tiere haben einen gewissen Zukunftsbezug. Sie sind bei ihren Betätigungen gewissermassen sich selbst Ziel und können daher in analogem Sinn als Selbstzwecke bezeichnet werden³⁴. Tiere dürfen demzufolge nicht in einer reinen Mittelperspektive gesehen werden. Es kommt ihnen zwar keine völlige Unantastbarkeit zu, doch sind alle menschlichen Verfügungen über Tiere rechtfertigungsbedürftig. Eben diese Forderung gehört zum Bedeutungskern der vorgeschlagenen Kategorie «rechtsanaloger Anspruch». Solche Ansprüche bilden das Objekt der direkten Pflichten, die Menschen gegenüber Tieren haben.

Wenn nun Tiere zwar keine Rechte im vollen subjektiven Sinn haben, wohl aber rechtsanaloge Ansprüche, wie lassen sich letztere konkreter vorstellen? Die folgenden abschliessenden Sätze wollen dazu, ohne Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben, einige Anhaltspunkte liefern:

Tiere haben Anspruch darauf, nicht als «reine» Sachen, sondern als schützenswerte

²⁷ Vgl. dazu die Verweis-Stichwörter des Artikels «Biblische Tierschutzethik» bei G. M. Teutsch aaO. 32–37.

²⁸ Vgl. dazu auch F. Böckle aaO. 52–55.

²⁹ Vgl. dazu jedoch die historischen Notizen bei A. Lorz aaO. (wie Anm. 2) 27–31; ferner vgl. G. M. Teutsch aaO. 175–177 sowie T. Mayer-Maly, Art. Recht, in: Staatslexikon Bd. IV, Freiburg/Br. u. a. 7 1988, Sp. 665–686.

³⁰ Vgl. J. Leimbacher aaO. 75 ff. u. ö. sowie A. Eser, Ökologisches Recht, in: Natur und Geschichte (hrsg. von H. Markl) München u. a. 1983, 349–396, hier 361 f.

³¹ U. Hommes, Art. Recht, in: Handb. philos. Grundbegriffe Bd. 4, München 1973, 1188.

³² G. Robbers, Sicherheit als Menschenrecht. Aspekte der Geschichte, Begründung und Wirkung einer Grundrechtsfunktion, Baden-Baden 1987, 220. Robbers setzt sich an dieser Stelle auch mit anderen Fragen auseinander, die mit der These von den Eigenrechten der Natur zusammenhängen; zum Beispiel mit der Behauptung einer strengen Korrespondenz von Pflichten und Rechten.

³³ Dies ist mit Nachdruck zu unterstreichen gegen alle Versuche einer Einebnung der rechtserheblichen Unterschiede zwischen Mensch und Tier. Ich schliesse mich hier O. Höffe an, der zu solchen Tendenzen bemerkt: «In Wahrheit sind Tiere ... keine Personen, auch nicht unmündige Menschen. Denn im Unterschied zu Kindern und Geisteskranken sind sie nicht nur vorläufig oder aufgrund ausserordentlicher Schäden, sondern grundsätzlich und artspezifisch nicht zurechnungsfähig. Ein Tier hat keine Vorstellung von moralischen Pflichten und ist keine Rechtsperson,

Lebewesen behandelt zu werden. Theorie und Praxis des Eigentums an Tieren sind dementsprechend zu gestalten³⁵. Tiere haben Anspruch auf Schutz vor menschlicher Willkür. Dies bedeutet auch, dass menschliche Interessen nicht beliebig bevorzugt werden dürfen und dass innerhalb der Tierwelt selbst nicht mit verschiedenen Massen gemessen wird (zum Beispiel grundsätzlich anders bei sogenannten «Ekeltieren» als bei «sympathischen» Tieren). Die Tierwelt hat in ihrer artenreichen Vielfalt insgesamt Anspruch auf Schutz vor willkürlicher Zerstörung ihrer Lebens- und Überlebenschancen. Tiere haben Anspruch auf möglichst ungestörtes Wohlbefinden. Das bedeutet, dass jede von Menschen ausgehende Beeinträchtigung rechtfertigungsbedürftig und nur erlaubt ist, wenn bei der erforderlichen Güterabwägung entsprechend hochrangige Güter geltend gemacht werden können.

Hans Jürgen Münk

Hans Jürgen Münk ist Professor für Moraltheologie und Philosophische Ethik an der Theologischen Fakultät Luzern und Mitglied der Leitung des dortigen Instituts für Sozialethik

mit der man Verträge abschliessen könnte...» (aaO. 83 f.).

³⁴ Vgl. dazu auch F. Ricken aaO. 12,17. Es sei hier eigens darauf hingewiesen, dass diese Selbstzwecklichkeit der ausserhumanen Lebewesen (und darüber hinaus auch der ganzen nicht-menschlichen Natur) nicht völlige Unabhängigkeit oder Losgelöstheit vom Menschen bedeutet. Wer etwas als gut und zweckhaft in sich betrachtet, stellt sich damit auf den Standpunkt der Vernunft, stellt also ipso facto einen Bezug zum Menschen als rationalem Wesen her. Ich teile die Auffassung von W. Wolbert, dass die Aussage, etwas sei gut an sich, nur Sinn ergibt, wenn sie mit der Vorstellung eines Wesens verbunden ist, das solchen Eigenwert wahrnehmen und schätzen kann. Im übrigen fordert das ethische Unparteilichkeitsgebot, alles gemäss seinem Wert zu schätzen. Aufgrund des gerundivischen Charakters von Werten ergeht vom Eigenwert der Tiere ein Appell an den Menschen, diese entsprechend zu schätzen und zu behandeln; vgl. W. Wolbert aaO. (wie Anm. 20) 125–148.

³⁵ Österreich hat sein Allg. Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) dahingehend revidiert, dass Tiere nicht mehr als Sachen gelten. § 285 des ABGB wird mit folgendem Zusatz ergänzt: «Tiere sind keine Sachen; sie werden durch besondere Gesetze geschützt. Die für Sachen geltenden Vorschriften sind auf Tiere nur insoweit anzuwenden, als keine abweichenden Regelungen bestehen.» Diese Änderung wurde am 1. Juli 1988 in Kraft gesetzt. Vgl. dazu auch A. F. Goetschel, Tierschutz aaO. 33.

Dokumentation

Instruktion über die kirchliche Berufung des Theologen

■ Einführung

1. Die Wahrheit, die frei macht, ist ein Geschenk Jesu Christi (vgl. Joh 8,32). Das Erforschen der Wahrheit wird von der Natur des Menschen gefordert, während Unwissenheit ihn in Knechtschaft hält. Der Mensch kann in der Tat nicht wahrhaft frei sein, wenn er über die wesentlichen Fragen seiner Existenz keine Klarheit erhält und zumal wenn er nicht weiss, woher er kommt und wohin er geht. Er wird frei, wenn Gott sich ihm nach dem Wort des Herrn als Freund anvertraut: «Ich nenne euch nicht mehr Knechte; denn der Knecht weiss nicht, was sein Herr tut. Vielmehr habe ich euch Freunde genannt; denn ich habe euch alles mitgeteilt, was ich von meinem Vater gehört habe» (Joh 15,15). Befreit von der Entfremdung durch Sünde und Tod aber wird der Mensch, wenn Christus, der die Wahrheit ist, für ihn zum «Weg» wird (vgl. Joh 14,6).

Im christlichen Glauben sind Erkenntnis und Leben, Wahrheit und Existenz innerlich verbunden. Gewiss übersteigt die in der Offenbarung Gottes geschenkte Wahrheit die Fassungskraft der Erkenntnis des Menschen, doch steht sie zur Vernunft des Menschen nicht in Gegensatz. Sie durchdringt und erhebt diese vielmehr und appelliert an die Verantwortung eines jeden Menschen (vgl. 1 Petr 3,15). So war die «Lehrregel» (Röm 6,17) vom Anfang der Kirche an mit der Taufe an den Eintritt in das Geheimnis Christi gebunden. Der Dienst an der Lehre, zu dem das gläubige Bemühen um Glaubensverständnis, nämlich die Theologie, gehört, ist daher eine Forderung, auf die die Kirche nicht verzichten kann.

Zu allen Zeiten ist die Theologie wichtig, damit die Kirche auf den Plan Gottes antworten kann, der will, «dass alle Menschen gerettet werden und zur Erkenntnis der Wahrheit gelangen» (1 Tim 2,4). Doch in Zeiten grosser geistiger und kultureller Umbrüche wird sie noch wichtiger, auch wenn sie dann besonderen Gefahren ausgesetzt ist, denn sie muss sich bemühen, in der Wahrheit «zu bleiben» (vgl. Joh 8,31) und zugleich die neuen Probleme, die sich dem menschlichen Geist stellen, berücksichtigen. In unserem Jahrhundert und zumal bei der Vorbereitung und Durchführung des II. Vatikanischen Konzils hat die Theologie viel zu einem tieferen «Verständnis der überlieferten Dinge und

Worte»¹ beigetragen, freilich auch Momente der Krise und Spannung erlebt, und sie erlebt sie weiter.

Daher hält es die Kongregation für die Glaubenslehre für angebracht, den Bischöfen der katholischen Kirche und über sie den Theologen diese Instruktion vorzulegen, welche die Sendung der Theologie in der Kirche erhellen möchte. Die Instruktion behandelt zunächst (I) die Wahrheit als Geschenk Gottes für sein Volk, beschreibt dann (II) die Aufgabe der Theologen, geht auf den besonderen Auftrag der Hirten ein (III) und bietet schliesslich (IV) einige Hinweise zum richtigen Verhältnis beider zueinander. Sie möchte damit dem Wachstum in der Erkenntnis der Wahrheit dienen (vgl. Kol 1,10), die uns in jene Freiheit einführt, für die Christus gestorben und auferstanden ist (vgl. Gal 5,1).

I. Die Wahrheit, ein Geschenk Gottes für sein Volk

2. Von grenzenloser Liebe bewegt, hat Gott dem Menschen auf der Suche nach der eigenen Identität nahe sein und sein Weggefährt werden wollen (vgl. Lk 24,15). Er wollte ihn ferner von den Fallstricken des «Vaters der Lüge» (vgl. Joh 8,44) befreien und ihm Zugang zu einem innigen Verhältnis zu Gott schenken, damit er dort die volle Wahrheit und die wahre Freiheit in Überfülle finde. Dieser Liebesplan, der vom «Vater der Lichter» (Jak 1,17; vgl. 1 Petr 2,9; 1 Joh 1,5) stammt und durch den dem Tod entrissenen Sohn (vgl. Joh 8,36) verwirklicht wurde, erhält durch den Geist, der «in die ganze Wahrheit führt» (Joh 16,13), dauerhafte Gestalt.

3. Die Wahrheit besitzt aus sich selbst eine einigende Kraft: Sie befreit die Menschen aus der Isolierung und den Gegensätzen, in denen sie die Unkenntnis der Wahrheit gefangenhält, öffnet ihnen den Weg zu Gott und vereinigt untereinander. Christus hat die Trennmauer zerstört, die sie der Verheissung Gottes und der Gemeinschaft des Bundes gegenüber zu Fremden machte (vgl. Eph 2,12-14). Er sendet in die Herzen der Glaubenden seinen Geist, durch den alle in Ihm nur noch «einer» sind (vgl. Röm 5,5;

Gal 3,28). So werden wir dank der Wiedergeburt und der Salbung des Heiligen Geistes (vgl. Joh 3,5; 1 Joh 2,20,27) zum einen und neuen Volk Gottes, das durch die verschiedenen Berufungen und Charismen beauftragt ist, das Geschenk der Wahrheit zu bewahren und weiterzugeben. Die ganze Kirche muss in der Tat als «Salz der Erde» und «Licht der Welt» (vgl. Mt 5,13 f.) von der Wahrheit Christi, die frei macht, Zeugnis geben.

4. Das Volk Gottes antwortet auf diesen Aufruf «vor allem durch ein Leben in Glauben und Liebe, in der Darbringung des Lobesopfers an Gott». Was näherhin das «Leben im Glauben» betrifft, so führt das II. Vatikanische Konzil weiter aus: «Die Gesamtheit der Gläubigen, welche die Salbung von dem Heiligen haben (vgl. 1 Joh 2,20,27), kann im Glauben nicht irren. Und diese ihre besondere Eigenschaft macht sie durch den übernatürlichen Glaubenssinn des ganzen Volkes dann kund, wenn sie «von den Bischöfen bis zu den letzten gläubigen Laien» ihre allgemeine Übereinstimmung in Sachen des Glaubens und der Sitten äussert».²

5. Um seine prophetischen Funktion in der Welt auszuüben, muss das Volk Gottes sein Glaubensleben (vgl. 2 Tim 1,6) ständig in sich selber erwecken oder «neu beleben», zumal durch eine immer tiefere Reflexion, die sich unter der Führung des Heiligen Geistes mit dem Inhalt des Glaubens selber auseinandersetzt und durch das Bemühen, den Glauben in den Augen jener zu rechtfertigen, die für ihn Gründe fordern (vgl. 1 Petr 3,15). Im Hinblick auf diese Sendung verteilt der Geist der Wahrheit unter den Glaubenden aller Stände besondere Gaben, die verliehen werden, «damit sie anderen nützen» (1 Kor 12,7-11).

II. Die Berufung des Theologen

6. Unter den durch den Geist in der Kirche entfachten Berufungen zeichnet sich die des Theologen aus, dessen Aufgabe darin besteht, in Gemeinschaft mit dem Lehramt ein immer tieferes Verständnis des Wortes Gottes, wie es in der inspirierten und von der lebendigen Tradition der Kirche getragenen Schrift enthalten ist, zu gewinnen.

Der Glaube strebt von seiner Natur her nach Erkenntnis, denn er enthüllt dem Menschen die Wahrheit über seine Bestimmung und den Weg, sie zu erreichen. Obwohl diese geoffenbarte Wahrheit all unser Reden überschreitet und unsere Begriffe angesichts seiner letzten Endes unergründlichen Erhabenheit (vgl. Eph 3,19) unvollkommen bleiben,

¹ Dogm. Konst. Dei Verbum 8.

² Dogm. Konst. Lumen gentium 12.

DOKUMENTATION

so fordert er doch unsere Vernunft, dieses Geschenk Gottes zum Erfassen der Wahrheit, auf, in ihr Licht einzutreten und so fähig zu werden, das Geglaubte in einem gewissen Mass auch zu verstehen. Theologische Wissenschaft, die sich um das Verständnis des Glaubens in Antwort auf die Stimme der sie ansprechenden Wahrheit bemüht, hilft dem Volk Gottes, gemäss dem Auftrag des Apostels (vgl. 1 Petr 3,15) dem, der nach seiner Hoffnung fragt, Rede und Antwort zu stehen.

7. Die Arbeit des Theologen entspricht daher einer Dynamik, die dem Glauben selber innewohnt: Die Wahrheit will sich ihrer Natur nach mitteilen, denn der Mensch ist für die Erkenntnis der Wahrheit geschaffen und verlangt in seinem tiefsten Inneren nach ihrer Kenntnis, um sich in ihr wiederzufinden und darin sein Heil zu erlangen (vgl. 1 Tim 2,4). Deswegen hat der Herr seine Apostel ausgesandt, alle Nationen zu seinen «Jüngern» zu machen und sie zu lehren (vgl. Mt 28,19 f.). Die Theologie, die nach dem «Grund des Glaubens» forscht und ihn den Suchenden als eine Antwort anbietet, bildet einen integralen Teil des Gehorsams gegenüber diesem Gebot; denn die Menschen können nicht zu Jüngern werden, wenn ihnen die im Wort des Glaubens enthaltene Wahrheit nicht dargelegt wird (vgl. Röm 10,14 f.).

Die Theologie leistet daher ihren Beitrag dazu, dass der Glaube mitteilbar wird und der Verstand jener Menschen, die Christus noch nicht kennen, den Glauben suchen und finden kann. Wenn die Theologie damit dem Antrieb der Wahrheit, die sich mitteilen möchte, entspricht, so wird sie zugleich aus der Liebe und ihrer Dynamik geboren: Im Glaubensakt erkennt der Mensch die Güte Gottes und beginnt, ihn zu lieben. Liebe aber will den Geliebten immer noch besser kennenlernen.³ Aus diesem doppelten Ursprung der Theologie im inneren Leben des Volkes Gottes und seiner missionarischen Berufung ergibt sich die Weise, wie sie auszuarbeiten ist, um den Ansprüchen ihrer eigenen Natur gerecht zu werden.

8. Da das Objekt der Theologie die Wahrheit, nämlich der lebendige Gott und sein in Jesus Christus geoffenbarter Heilsplan ist, muss der Theologe sein Glaubensleben vertiefen sowie wissenschaftliches Forschen und Gebet immer vereinen.⁴ Er wird auf diese Weise für den «übernatürlichen Glaubenssinn» aufgeschlossener, von dem er abhängt und der ihm als sichere Regel gelten wird, die seine Reflexion leitet und die Richtigkeit seiner Ergebnisse messen lässt.

9. Im Verlauf der Jahrhunderte ist die Theologie nach und nach zu einem wirklichen wissenschaftlichen Wissen geworden. Der Theologe muss daher notwendig auf die erkenntnismässigen Erfordernisse seines Fa-

ches und die der kritischen Strenge, mit anderen Worten auf die rationale Kontrolle eines jeden Schritts seiner Forschung achten. Doch kritische Strenge ist etwas anderes als der Geist der Kritik, der eher auf affektive Gründe oder Vorurteile zurückgeht. Der Theologe muss daher bei sich selber Ursprung und Motive seiner kritischen Haltung prüfen und seinen Blick durch den Glauben reinigen lassen, denn Theologie treiben erfordert ein geistliches Bemühen um Redlichkeit und Heiligung.

10. Obwohl die geoffenbarte Wahrheit die menschliche Vernunft übersteigt, so steht sie mit ihr doch in tiefer Übereinstimmung und setzt voraus, dass die Vernunft ihrer Natur nach auf die Wahrheit hingebunden ist, so dass sie, vom Glauben erleuchtet, den Sinn der Offenbarung erfassen kann. Trotz der Behauptungen vieler philosophischer Strömungen, aber in Übereinstimmung mit einer gesunden, von der Schrift bekräftigten Denkweise, ist die Wahrheitsfähigkeit der menschlichen Vernunft anzuerkennen sowie auch ihre metaphysische Fähigkeit, Gott von der Schöpfung her zu erfassen.⁵

Daher erfordert die der Theologie eigene Aufgabe, den Sinn der Offenbarung zu verstehen, die Verwendung philosophischer Erlungenschaften, die «ein gründliches und zusammenhängendes Wissen über Mensch, Welt und Gott»⁶ liefern und deren Aussagen bei der Reflexion über die geoffenbarte Lehre aufgenommen werden können. Notwendig für die Studien des Theologen sind ebenfalls die historischen Wissenschaften, an erster Stelle wegen des historischen Charakters der Offenbarung, die uns innerhalb einer «Heilsgeschichte» übermittelt worden ist. Endlich soll er auch auf die Humanwissenschaften zurückgreifen, um die geoffenbarte Wahrheit über den Menschen und die moralischen Normen seines Tuns durch Einbringen der gültigen Ergebnisse dieser Wissenschaften besser zu erfassen.

In dieser Hinsicht gehört es zur Aufgabe des Theologen, in seiner eigenen Kultur Elemente zu finden, mit denen er den einen oder anderen Aspekt der Geheimnisse des Glaubens erhellen kann. Eine solche Aufgabe ist gewiss schwer und nicht ohne Gefahren, doch bleibt sie in sich selber berechtigt und soll ermuntert werden.

Hier ist zu betonen: Wenn die Theologie begriffliche Elemente und Methoden, die von der Philosophie oder anderen Wissenschaften herkommen, verwendet, muss sie zu unterscheiden wissen, wobei sie das letzte normgebende Prinzip in der geoffenbarten Lehre findet. Diese muss ihr die Kriterien für die Beurteilung dieser begrifflichen Elemente und Methoden an die Hand geben und nicht umgekehrt.

11. Da er nie vergessen wird, dass auch er ein Glied des Volkes Gottes ist, muss der Theologe dieses achten und sich bemühen, ihm eine Lehre vorzutragen, die in keiner Weise der Glaubenslehre Schaden zufügt.

Die der theologischen Forschung eigene Freiheit gilt innerhalb des Glaubens der Kirche. Daher kann die Kühnheit, die sich dem Bewusstsein des Theologen oft nahelegt, keine Früchte bringen und «erbauen», wenn sie nicht von der Geduld des Reifenlassens begleitet ist. Die neuen Vorschläge zum Verständnis des Glaubens «sind nur ein Angebot für die ganze Kirche. Vieles muss im brüderlichen Gespräch korrigiert und erweitert werden, bis die ganze Kirche es annehmen kann. Theologie ist zutiefst ein sehr selbstloser Dienst an der Gemeinschaft der Gläubigen. Darum gehören die sachliche Disputation, das brüderliche Gespräch, Offenheit und Bereitschaft zur Veränderung der eigenen Meinungen wesentlich zu ihr».⁷

12. Die Freiheit der Forschung, an der die Gemeinschaft der Wissenschaftler mit Recht als einem ihrer kostbarsten Güter festhält, bedeutet die Bereitschaft, die Wahrheit so anzunehmen, wie sie sich am Ende einer Forschungsarbeit darbietet, bei der kein Element Einfluss gewinnt, das den Erfordernissen einer dem studierten Objekt entsprechenden Methode fremd ist.

In der Theologie ist diese Freiheit der Forschung innerhalb eines rationalen Wissens anzusetzen, dessen Gegenstand von der Offenbarung gegeben wird, wie sie in der Kirche unter der Autorität des Lehramtes übermittelt, ausgelegt und vom Glauben angenommen wird. Diese Elemente, die den Rang von Grundsätzen haben, beiseite zu lassen, würde bedeuten, dass man aufhört, Theologie zu treiben. Um die Art dieses Verhältnisses zum Lehramt klarzustellen, soll nun von dessen Aufgabe in der Kirche die Rede sein.

³ Vgl. Hl. Bonaventura, Proem. In I. Sent. q. 2, a. 6: «quando fides non assentit propter rationem, sed propter amorem eius cui assentit, desiderat habere rationes».

⁴ Vgl. Johannes Paul II. Ansprache bei der Verleihung des «Internationalen Preises Pauls VI.» an Hans Urs von Balthasar, 23. Juni 1984: Insegnamenti di Giovanni Paolo II, VII, 1 (1984) 1911-1917.

⁵ Vgl. Vatic. I., Dogm. Konst. De fide catholica, De revelatione, can. 1: DS 3026.

⁶ Dekret Optatum totius 15.

⁷ Johannes Paul II. Ansprache an die Theologen in Altötting, 18. November 1980: AAS 73 (1981) 104; vgl. ferner Paul VI. Ansprache an die Mitglieder der Internationalen Theologenkommission, 11. Oktober 1972; AAS 64 (1972) 682-683; Johannes Paul II. Ansprache an die Mitglieder der Internationalen Theologenkommission, 26. Oktober 1979: AAS 71 (1979) 1428-1433.

III. Das Lehramt der Hirten

13. «Was Gott zum Heil aller Völker offenbart hatte, das sollte – so hat er in Güte verfügt – für alle Zeiten unversehrt erhalten bleiben und allen Geschlechtern weitergegeben werden».⁸ Er hat seiner Kirche durch die Gabe des Heiligen Geistes Anteil an seiner eigenen Unfehlbarkeit gegeben.⁹ Durch den «übernatürlichen Glaubenssinn» aber erfreut sich auch das Volk Gottes dieses Vorzugs, unter der Leitung des lebendigen Lehramtes der Kirche, das kraft der im Namen Christi ausgeübten Autorität die einzige authentische Instanz für die Auslegung des geschriebenen oder überlieferten Wortes Gottes ist.¹⁰

14. Als Nachfolger der Apostel empfangen die Hirten der Kirche «vom Herrn . . . die Sendung, alle Völker zu lehren und das Evangelium jedweden Geschöpf zu verkünden. So sollen alle Menschen . . . das Heil erlangen».¹¹ Ihnen ist damit die Aufgabe anvertraut, das Wort Gottes zu bewahren, darzulegen und zu verbreiten, dessen Diener sie sind.¹²

Die Sendung des Lehramtes besteht darin, in einer mit dem «eschatologischen» Charakter des Christuseignisses übereinstimmenden Form den endgültigen Charakter des Bundes zu verkünden, den Gott in Christus mit seinem Volke geschlossen hat; es muss dieses vor Abweichungen und Verirrungen schützen und ihm die objektive Möglichkeit garantieren, den echten Glauben jederzeit und in den verschiedenen Situationen irrtumsfrei zu bekennen. Daraus folgt, dass die Bedeutung des Lehramtes und sein Wert nur im Verhältnis zur Wahrheit der christlichen Lehre und zur Predigt des Wortes der Wahrheit zu verstehen ist. Seine Funktion ist daher nicht etwas der christlichen Wahrheit Äusserliches, und es ist ebensowenig dem Glauben übergeordnet; es leitet sich vielmehr unmittelbar von der Ökonomie des Glaubens selber her, weil das Lehramt in seinem Dienst am Wort Gottes eine positiv von Christus als konstitutives Element der Kirche gewollte Institution ist. Der Dienst, den das Lehramt der christlichen Wahrheit leistet, hilft daher dem ganzen Volk Gottes, das aufgerufen ist, in jene Freiheit der Wahrheit einzutreten, die Gott in Christus geoffenbart hat.

15. Damit sie die ihnen übertragene Aufgabe, das Evangelium zu verkünden und die Offenbarung authentisch auszulegen, in vollem Umfang erfüllen können, hat Jesus Christus den Hirten der Kirche den Beistand des Heiligen Geistes verheissen. Er hat sie im besonderen in Sachen des Glaubens und der Sitten mit dem Charisma der Unfehlbarkeit ausgestattet. Die Ausübung dieses Charismas kann in verschiedener Weise erfolgen.

Es wird insbesondere ausgeübt, wenn die Bischöfe mit ihrem sichtbaren Haupt vereint in einem kollegialen Akt, wie es bei ökumenischen Konzilien der Fall ist, eine Lehre verkünden, oder wenn der Römische Papst in Erfüllung seiner Sendung als oberster Hirte und Lehrer aller Christen eine Lehre «*ex cathedra*» vorlegt.¹³

16. Die Aufgabe des Lehramtes ist es, das Glaubensgut der göttlichen Offenbarung gewissenhaft zu hüten und treulich zu erklären. Diese Aufgabe schliesst ihrer Natur nach ein, dass das Lehramt Aussagen «definitiv»¹⁴ vorlegen kann, auch wenn sie nicht in den Glaubenswahrheiten enthalten, wohl aber mit ihnen innerlich so verknüpft sind, dass ihr definitiver Charakter letztlich sich von der Offenbarung selber herleitet.¹⁵

Die Moral kann Gegenstand des authentischen Lehramtes sein, weil das Evangelium als Wort des Lebens den ganzen Bereich des menschlichen Handelns anregt und bestimmt. Das Lehramt hat daher die Aufgabe, durch für das Gewissen der Gläubigen normgebende Urteile jene Akte zu bezeichnen, die in sich selber mit den Forderungen des Glaubens übereinstimmen und seine Anwendung im Leben fördern, aber auch jene Akte, die aufgrund ihres inneren Schlechtheits mit diesen Forderungen unvereinbar sind. Aufgrund des Bandes, das zwischen der Schöpfungs- und Erlösungsordnung besteht und wegen der Notwendigkeit, das ganze Moralgesetz um des Heiles willen zu kennen und zu befolgen, erstreckt sich die Zuständigkeit des Lehramtes auf den Bereich des Naturgesetzes.¹⁶

Andererseits enthält die Offenbarung selber moralische Lehren, die an sich von der natürlichen Vernunft erkannt werden könnten, die aber aufgrund der sündigen Verfasstheit des Menschen schwer zugänglich sind. Es ist Glaubenslehre, dass diese moralischen Normen vom Lehramt unfehlbar gelehrt werden können.¹⁷

17. Der göttliche Beistand ist ferner den Nachfolgern der Apostel gegeben, wenn sie in Gemeinschaft mit dem Nachfolger des Petrus lehren, und in besonderer Weise dem Römischen Papst als dem Hirten der ganzen Kirche, wenn sie, ohne eine unfehlbare Definition abzugeben und ohne sich «definitiv» auszusprechen, in der Ausübung ihres ordentlichen Lehramtes eine Lehre vortragen, die zu einem besseren Verständnis der Offenbarung in Sachen des Glaubens und der Sitten führt, oder moralische Weisungen erlassen, die sich aus dieser Lehre ergeben.

Man muss daher den eigenen Charakter einer jeden Äusserung des Lehramtes beachten, dazu das Mass, in dem es seine Autorität geltend macht, und auch der Tatsache Rechnung tragen, dass sich alle aus der gleichen Quelle herleiten, nämlich von Christus, der

will, dass sein Volk in der ganzen Wahrheit wandelt. Aus dem gleichen Grund fehlt auch den lehramtlichen Entscheidungen in Sachen der Disziplin nicht der göttliche Beistand, selbst wenn sie nicht durch das Charisma der Unfehlbarkeit garantiert sind, und sie beanspruchen daher die Zustimmung der Gläubigen.

18. Der Römische Papst bedient sich bei seiner universalen Sendung der Hilfe der Organe der Römischen Kurie, insbesondere der Kongregation für die Glaubenslehre bei Lehren über den Glauben und die Moral. Daraus folgt, dass die ausdrücklich vom Papst approbierten Dokumente dieser Kongregation am ordentlichen Lehramt des Nachfolgers Petri teilhaben.¹⁸

19. In den Einzelkirchen kommt es dem Bischof zu, das Wort Gottes zu hüten und auszulegen und mit Autorität zu entscheiden, was ihm entspricht oder nicht. Die Lehrtätigkeit jedes einzelnen Bischofs für sich betrachtet erfolgt in Gemeinschaft mit der des Römischen Papstes, dem Hirten der universalen Kirche, und der der übrigen in der ganzen Welt verteilten oder zu einem ökumenischen Konzil versammelten Bischöfe. Diese Gemeinschaft ist Bedingung für ihre Authentizität.

Als Mitglied des Bischofskollegiums aufgrund seiner sakramentalen Weihe und der hierarchischen Gemeinschaft vertritt der Bischof seine Kirche wie alle Bischöfe in Gemeinschaft mit dem Papst als dem Vertreter der Gesamtkirche im Band des Friedens, der Liebe, der Einheit und der Wahrheit. Indem sie mit ihrem eigenen Erbe in der Einheit zusammenstehen, tun die Ortskirchen die Ka-

⁸ Dogm. Konst. Dei Verbum 7.

⁹ Vgl. Kongregation für die Glaubenslehre, Erkl. *Mysterium Ecclesiae* 2: AAS 65 (1973) 398 f.

¹⁰ Vgl. Dogm. Konst. Dei Verbum 10.

¹¹ Dogm. Konst. Lumen gentium 24.

¹² Vgl. Dogm. Konst. Dei Verbum 10.

¹³ Vgl. Dogm. Konst. Lumen gentium 25; Kongregation für die Glaubenslehre, Erkl. *Mysterium Ecclesiae* 3; AAS 65 (1973) 400 f.

¹⁴ Vgl. *Professio fidei et Iusiurandum fidelitatis*; AAS 81 (1989) 104 f. «*omnia et singula quae circa doctrinam de fide vel moribus ab eadem definitive proponuntur*».

¹⁵ Vgl. Dogm. Konst. Lumen gentium 25; Kongregation für die Glaubenslehre, Erkl. *Mysterium Ecclesiae* 3-5; AAS 65 (1973) 400-404; *Professio fidei et Iusiurandum fidelitatis*: AAS 81 (1989) 104 f.

¹⁶ Vgl. Paul VI. Enzykl. *Humanae vitae* 4: AAS 60 (1968) 483.

¹⁷ Vgl. Vatic. I., Dogm. Konst. Dei Filius, Kap. 2: DS 3005.

¹⁸ Vgl. CIC can. 360-361; Paul VI. Apost. Konst. *Regimini Ecclesiae Universae*, 15. August 1967, Nr. 29-40: AAS 59 (1967) 897-899; Johannes Paul II. Apost. Konst. *Pastor bonus*, 28. Juni 1988, Art. 48-55: AAS 80 (1988) 873-874.

DOKUMENTATION

tholizität der Kirche kund. Die Bischofskonferenzen tragen ihrerseits zur konkreten Verwirklichung des kollegialen Geistes («affectus») bei.¹⁹

20. Mit dem Auftrag, darüber zu wachen, dass das Volk Gottes in der Wahrheit, die frei macht, verbleibt, ist die pastorale Aufgabe des Lehramtes eine komplexe und unterschiedliche Wirklichkeit. Will der Theologe, der auch seinerseits der Wahrheit dient, seiner Aufgabe treu bleiben, muss er die dem Lehramt eigene Sendung beachten und mit ihm zusammenarbeiten. Wie ist nun diese Zusammenarbeit zu verstehen? Wie verwirklicht sie sich konkret, und welche Hindernisse können dabei auftreten? Darauf soll im folgenden näher eingegangen werden.

IV. Lehramt und Theologie

■ A. Die gegenseitige Zusammenarbeit

21. Das lebendige Lehramt der Kirche und die Theologie haben zwar unterschiedliche Gaben und Aufgaben, aber am Ende das gleiche Ziel: das Volk Gottes in der Wahrheit, die frei macht, zu bewahren und es damit zum «Licht der Völker» zu machen. Dieser Dienst an der Gemeinschaft der Kirche bringt Theologen und Lehramt in gegenseitige Beziehung. Das letztere legt authentisch die Lehre der Apostel vor und weist, indem es aus der theologischen Arbeit Vorteil zieht, die Einwürfe gegen den Glauben und dessen Verfälschungen zurück. Es legt ferner mit der von Jesus Christus empfangenen Autorität neue Vertiefungen, Verdeutlichungen und Anwendungen der geoffenbarten Lehre vor. Die Theologie gewinnt dagegen auf reflexive Weise ein immer tieferes Verständnis des in der Schrift enthaltenen und von der lebendigen Tradition der Kirche unter Führung des Lehramtes getreu überlieferten Wortes Gottes, sucht die Lehre der Offenbarung gegenüber den Ansprüchen der Vernunft zu klären und schenkt ihr schliesslich eine organische und systematische Form.²⁰

22. Die Zusammenarbeit zwischen dem Theologen und dem Lehramt erfolgt auf besondere Weise, wenn der Theologe die «missio canonica» oder den Lehrauftrag erhält. Sie wird dann in einem gewissen Sinn zur Teilhabe am Auftrag des Lehramtes, mit dem ihn nun ein juridisches Band verbindet. Die das Verhalten bestimmenden Regeln, die sich von selber und evident aus dem Dienst am Wort Gottes ergeben, werden durch die Verpflichtung bekräftigt, die der Theologe mit seinem Auftrag übernommen hat, ferner durch das Ablegen des Glaubensbekenntnisses und des Treueeids.²¹

Von diesem Zeitpunkt an wird er amtlich mit der Aufgabe betraut, mit aller Genauig-

keit und unverkürzt die Lehre des Glaubens vorzulegen und zu erklären.

23. Wenn das Lehramt der Kirche unfehlbar und feierlich ausspricht, eine Lehre sei in der Offenbarung enthalten, ist die Zustimmung mit theologalem Glauben gefordert. Diese Zustimmung erstreckt sich auch auf die Unterweisung des ordentlichen und universalen Lehramtes, wenn es eine Glaubenslehre als von Gott geoffenbart zu glauben vorlegt.

Wenn es «definitiv» Wahrheiten über Glauben und Sitten vorlegt, die, wenn auch nicht von Gott geoffenbart, jedoch eng und an zuinnerst mit der Offenbarung verbunden sind, müssen diese fest angenommen und beibehalten werden.²⁷

Wenn das Lehramt – auch ohne die Absicht, einen «definitiven» Akt zu setzen – eine Lehre vorlegt, sei es, um zu einem tieferen Verständnis der Offenbarung beizutragen oder ihren Inhalt zu verdeutlichen, sei es, um die Übereinstimmung einer Lehre mit den Glaubenswahrheiten zu betonen, sei es andererseits, um vor mit diesen Wahrheiten unvereinbaren Auffassungen zu warnen, ist eine religiöse Zustimmung des Willens und des Verstandes gefordert.²³ Diese darf nicht rein äusserlich und disziplinar bleiben, sondern muss sich in die Logik des Glaubensgehorsams einfügen und von ihm bestimmen lassen.

24. Das Lehramt kann endlich, um dem Volk Gottes möglichst gut zu dienen, wenn es dieses nämlich vor gefährlichen Auffassungen, die zum Irrtum führen können, warnt, bei diskutierten Fragen eingreifen, bei denen neben den sicheren Prinzipien auch Vermutungen und zufällige Dinge im Spiel sind. Oft wird es erst nach einiger Zeit möglich, zwischen dem Notwendigen und dem Zufälligen klar zu unterscheiden.

Der Wille, einem Spruch des Lehramtes bei an sich nicht irreformablen Dingen loyal zuzustimmen, muss die Regel sein. Es kann freilich vorkommen, dass der Theologe sich Fragen stellt, die je nach dem Fall die Angebrachtheit, die Form oder auch den Inhalt einer Äusserung betreffen. Er wird das freilich nicht tun, bevor er sorgfältig ihre Autorität, wie sie sich aus ihrem Charakter, aus dem Nachdruck, mit der sie als Lehre vorgebracht wird, und aus der Ausdrucksweise selber ergibt, geprüft hat.²⁴

In diesem Bereich von Äusserungen der Klugheit ist es vorgekommen, dass Lehrdokumente nicht frei von Mängeln waren. Die Hirten haben nicht immer gleich alle Aspekte oder die ganze Kompliziertheit einer Frage erfasst. Aber man würde in Gegensatz zur Wahrheit geraten, wollte man aus einigen bestimmten Fällen schliessen, das Lehramt der Kirche könne sich bei seinen Klugheitsurteilen gewöhnlich täuschen,

oder es würde sich nicht des göttlichen Beistands erfreuen, der der unverkürzten Ausübung seiner Sendung verheissen ist. Da der Theologe in der Tat sein Fach nicht ohne bestimmte Kenntnisse der Geschichte gut vertreten kann, so ist er sich der Abklärung von Fragen im Lauf der Zeit bewusst. Dies darf nicht im Sinn einer Relativierung der Glaubensaussagen verstanden werden. Er weiss vielmehr, dass gewisse Urteile des Lehramtes in der Zeit, in der sie ausgesprochen wurden, gerechtfertigt sein konnten, weil diese Aussagen wahre Feststellungen mit anderen, die nicht sicher waren, unentwirrbar vermischt haben. Erst die Zeit hat eine Unterscheidung gestattet, und als Ergebnis vertiefter Studien kam ein wirklicher Fortschritt in der Lehre zustande.

25. Selbst dort, wo die Zusammenarbeit unter besten Bedingungen erfolgt, ist nicht ausgeschlossen, dass zwischen dem Theologen und dem Lehramt Spannungen entstehen. Es ist nicht gleichgültig, welche Bedeutung man ihnen beimisst und in welchem Geist man sie aufgreift: Entstehen die Spannungen nicht aus einer Haltung der Feindschaft und des Widerspruchs, können sie als ein dynamisches Element und als Anregung gelten, die Lehramt und Theologen zur Wahrnehmung ihrer jeweiligen Aufgaben in gegenseitigem Dialog bestimmen.

26. Für den Dialog aber müssen zwei Regeln gelten: Dort, wo die Gemeinschaft im Glauben auf dem Spiele steht, gilt der Grundsatz der «unitas veritatis» (Einheit der Wahrheit); wo Gegensätze bleiben, die diese Gemeinschaft nicht in Frage stellen, wird man die «unitas caritatis» (Einheit der Liebe) wahren müssen.

27. Auch wenn die Glaubenslehre nicht gefährdet ist, wird der Theologe seine abweichenden Meinungen oder Hypothesen nicht so vortragen, als ob es um undiskutable Schlussfolgerungen ginge. Diese Rücksicht

¹⁹ Vgl. Dogm. Konst. Lumen gentium 22–23. Bekanntlich hat Papst Johannes Paul II. im Anschluss an die II. Ausserordentliche Vollversammlung der Bischofssynode der Kongregation für die Bischöfe die Aufgabe übertragen, den «theologisch-juridischen Status der Bischofskonferenzen» zu vertiefen.

²⁰ Vgl. Paul VI. Ansprache an die Teilnehmer des internationalen Kongresses über die Theologie des II. Vatikanischen Konzils, 1. Oktober 1966: AAS 58 (1966) 892 f.

²¹ Vgl. CIC can. 833; Professio fidei et Iusurandum fidelitatis: AAS 81 (1989) 104 f.

²² Der Text des neuen Glaubensbekenntnisses (vgl. Anm. 15) formuliert die Zustimmung zu diesen Lehren wie folgt: «Firmiter etiam amplector et retineo».

²³ Vgl. Dogm. Konst. Lumen gentium 25; CIC can. 752.

²⁴ Vgl. Dogm. Konst. Lumen gentium 25 § 1.

wird von dem Respekt vor der Wahrheit ebenso gefordert wie von der Hochachtung vor dem Volk Gottes (vgl. Röm 14,1-15; 1 Kor 8; 10,23-33). Aus den gleichen Gründen wird er ihre vorzeitige Veröffentlichung vermeiden.

28. Das Voraufgehende kommt zu seiner besonderen Anwendung im Fall eines Theologen, der sich aus ihm fundiert erscheinenden Gründen mit einer reformablen Äusserung des Lehramtes in ernsthaften Schwierigkeiten befindet oder an ihrem irreformablen Charakter Zweifel hat.

Eine solche Uneinigkeit könnte nicht gerechtfertigt sein, wenn sie sich allein auf die Tatsache gründete, die Gültigkeit der Lehre sei nicht offenkundig oder auf die Meinung, die gegenteilige Position sei wahrscheinlicher. Ebensovienig ist das Urteil des eigenen subjektiven Gewissens des Theologen ausreichend, weil dieses keine autonome und exklusive Instanz ist, um über die Wahrheit einer Lehre zu urteilen.

29. Auf keinen Fall darf dabei die Grundhaltung einer Bereitschaft leiden, die Lehre des Lehramtes loyal anzunehmen, denn dazu ist jeder Gläubige aufgrund seines Glaubensgehorsams verpflichtet. Daher wird sich der Theologe bemühen, diese Lehre nach ihrem Inhalt, ihren Gründen und Motiven zu verstehen, und er wird darauf seine tiefere und geduldige Reflexion richten in der Bereitschaft, seine eigenen Ansichten zu überdenken und die Einwände zu prüfen, die ihm etwa von seinen Kollegen vorgetragen werden.

30. Bleiben die Schwierigkeiten trotz loyaler Bemühungen bestehen, ist der Theologe verpflichtet, den Lehrautoritäten die Probleme vorzutragen, die eine Lehre in sich selber, in den Begründungen, die dafür vorgebracht werden, oder auch in der Art, wie sie vorgelegt wird, enthält. Er wird das im Geist des Evangeliums tun und in dem tiefen Verlangen, die Schwierigkeiten zu überwinden. Dann können seine Einwände zu einem wirklichen Fortschritt beitragen, indem sie das Lehramt anregen, die Lehre der Kirche gründlicher und besser begründet vorzulegen.

Der Theologe wird in diesen Fällen nicht auf die Massenmedien zurückgreifen, sondern vielmehr die verantwortliche Autorität ansprechen, denn durch das Ausüben von Druck auf die öffentliche Meinung kann man nicht zur Klärung von lehrhaften Problemen beitragen und der Wahrheit dienen.

31. Es kann ferner vorkommen, dass die Schwierigkeit nach Abschluss einer ernsthaften Prüfung in der Bereitschaft, ohne inneren Widerstand gegen den Spruch des Lehramtes zu hören, bestehen bleibt, weil dem Theologen die Gegengründe zu überwiegen scheinen. Er muss dann angesichts

einer Zustimmung, die er nicht geben kann, bereit bleiben, die Frage gründlicher zu studieren.

Für eine loyale Einstellung, hinter der die Liebe zur Kirche steht, kann eine solche Situation gewiss eine schwere Prüfung bedeuten. Sie kann ein Aufruf zu schweigendem und betendem Leiden in der Gewissheit sein, dass, wenn es wirklich um die Wahrheit geht, diese sich notwendig am Ende durchsetzt.

■ B. Das Problem des Dissenses

32. Schon wiederholt hat das Lehramt die Aufmerksamkeit auf die schweren Schäden gelenkt, die für die Gemeinschaft der Kirche aus jenen Haltungen systematischer Opposition entstehen, die sogar zur Bildung von organisierten Gruppen führen.²⁵ Papst Paul VI. hat in seinem Apostolischen Schreiben «*Paterna cum benevolentia*» eine Diagnose vorgelegt, die ihre volle Gültigkeit behält. Hier soll vor allem von jener öffentlichen Oppositionshaltung gegen das Lehramt der Kirche die Rede sein. Sie wird auch «*Dissens*» genannt und muss gut von einer Situation persönlicher Schwierigkeiten unterschieden werden, von denen weiter oben die Rede war. Der Dissens kann verschiedene Formen annehmen, und seine entfernten und näheren Ursachen sind zahlreich.

Zu den Faktoren, die entfernt oder indirekt ihren Einfluss ausüben, muss man die Ideologie des philosophischen Liberalismus rechnen, die auch die Mentalität unserer Zeit prägt. Von ihr her kommt die Tendenz zu meinen, ein Urteil sei um so authentischer, je mehr es vom Individuum und dessen eigenen Kräften ausgeht. So stellt man die Freiheit des Denkens der Autorität und der Tradition als Ursache der Knechtschaft gegenüber. Eine überlieferte und allgemein angenommene Lehre wird von vornherein verdächtigt und ihr Wahrheitswert bestritten. Am Ende gilt die so verstandene Freiheit des Urteils mehr als die Wahrheit selber. Es geht also um etwas ganz anderes als um die berechtigte Forderung nach Freiheit im Sinn des Fehlens von Zwang als Vorbedingung für ein loyales Suchen nach der Wahrheit. Wegen dieser Notwendigkeit hat die Kirche immer daran festgehalten, dass «*niemand gegen seinen Willen zur Annahme des Glaubens gezwungen werden darf*».²⁶

Das Gewicht einer künstlich gesteuerten öffentlichen Meinung übt mit dem Druck, sich konform zu verhalten, ebenfalls seinen Einfluss aus. Oft drohen die von den Massenmedien verbreiteten sozialen Modelle zu einem normgebenden Wert zu werden, und es verbreitet sich die Meinung, die Kirche dürfe sich nur zu Problemen äussern, die die öffentliche Meinung für wichtig hält, und dann in einer Weise, die dieser gefällt. Das

Lehramt könne sich z. B. mit wirtschaftlichen und sozialen Fragen befassen, solle aber alles, was Ehe- und Familienmoral betrifft, dem Urteil des einzelnen überlassen.

Schliesslich kann die Vielfalt der Kulturen und Sprachen, die an sich einen Reichtum bedeutet, indirekt zu Missverständnissen führen und die Ursache fortschreitender Unstimmigkeiten bilden.

In diesem Zusammenhang sind vom Theologen ein kritisches und umsichtiges Unterscheidungsvermögen sowie eine wirkliche Beherrschung der Problematik gefordert, wenn er seine kirchliche Sendung erfüllen will. Er darf sich nicht dieser Welt angleichen (vgl. Röm 12,2; Eph 4,23) und die Unabhängigkeit des Urteils, wie sie Jüngern Christi zukommt, verlieren.

33. Der Dissens kann verschiedene Formen annehmen. In seiner radikalsten Ausprägung möchte er die Kirche umwandeln und dabei einem Modell des Protestes folgen, wie es in der politischen Gesellschaft verwendet wird. Häufiger wird die Meinung vertreten, der Theologe sei nur dem unfehlbaren Lehramt zu folgen gehalten, während nach Art eines gewissen theologischen Positivismus die ohne Inanspruchnahme des Charismas der Unfehlbarkeit vorgelegten Lehren keinerlei verpflichtenden Charakter hätten, wobei dem einzelnen volle Freiheit gelassen würde, ihnen anzuhängen oder nicht. So sei der Theologe völlig frei, nicht unfehlbare Lehren des Magisteriums, zumal bei Einzelnormen der Moral in Zweifel zu ziehen oder abzulehnen, und durch eine derartige kritische Opposition könne er sogar zum Fortschritt der Lehre beitragen.

34. Zur Rechtfertigung des Dissenses greift man gewöhnlich auf verschiedene Argumente zurück, von denen zwei grundlegendere Bedeutung haben. Das erste ist hermeneutischer Art: Die Dokumente des Lehramtes, so sagt man, seien nichts anderes als der Reflex einer Theologie, über die man diskutieren könne. Das zweite beruft sich auf den theologischen Pluralismus, der zuweilen bis zum Relativismus, der die Integrität des Glaubens bedroht, vorangetrieben wird: Die Äusserungen des Lehramtes entstammten einer Theologie unter mehreren anderen, und keine einzeln Theologie kann den Anspruch universaler Gültigkeit erheben. Im Gegensatz zum authentischen Lehramt und in Konkurrenz zu ihm entsteht damit eine Art «*paralleles Lehramt*» der Theologen.²⁷

²⁵ Vgl. Paul VI. Apost. Schreiben *Paterna cum benevolentia*, 8. Dezember 1974: AAS 67 (1975) 5-23. Vgl. auch Kongregation für die Glaubenslehre, Erkl. *Mysterium Ecclesiae*: AAS 65 (1973) 396-408.

²⁶ Erkl. *Dignitatis humanae* 10.

²⁷ Der Gedanke eines «*parallelen Lehramtes*»

Gewiss ist es eine der Aufgaben des Theologen, die Texte des Lehramtes korrekt zu interpretieren, und es stehen ihm dafür hermeneutische Regeln zur Verfügung. Dabei gilt der Grundsatz, dass die Unterweisung des Lehramtes – dank des göttlichen Beistands – auch abgesehen von der Argumentation gilt, die zuweilen von einer besonderen Theologie übernommen ist, deren sie sich bedient. Der theologische Pluralismus ist nur in dem Masse berechtigt, wie er die Einheit des Glaubens in seiner objektiven Bedeutung wahrht.²⁸ Tatsächlich bestehen wesentliche gegenseitige Bande zwischen den verschiedenen Ebenen der Einheit des Glaubens, der Einheit und Pluralität der Ausdrucksformen des Glaubens und der Pluralität der Theologien. Dabei besteht der letzte Grund für die Pluralität im unergründlichen Geheimnis Christi, das jede objektive Systematisierung übersteigt. Das kann aber nicht bedeuten, es seien ihm entgegengesetzte Schlussfolgerungen annehmbar, und es mindert in keiner Weise die Wahrheit von Aussagen, in denen das Lehramt sich ausgesprochen hat.²⁹ Das «parallele Lehramt» kann grossen geistlichen Schaden stiften, wenn es sich dem Lehramt der Hirten widersetzt. Gelingt es dem Dissens nämlich, seinen Einfluss bis in die öffentliche Meinung hinein auszudehnen, um zur Regel für das Handeln zu werden, kann das dem Volk Gottes nur schweren Schaden zufügen und zur Missachtung der wirklichen Autorität führen.³⁰

35. Der Dissens zieht ferner zuweilen eine soziologische Argumentation heran, nach der die Meinung einer grossen Zahl von Christen direkter und angemessener Ausdruck des «übernatürlichen Glaubenssinns» wäre.

Tatsächlich können die Meinungen der Gläubigen nicht schlicht und einfach mit dem «sensus fidei» gleichgesetzt werden.³¹ Dieser ist nämlich eine Eigenart des theologalen Glaubens, der als Gabe Gottes, die das persönliche Ja zur Wahrheit schenkt, nicht irren kann. Dieser persönliche Glaube ist zugleich Glaube der Kirche, denn Gott hat der Kirche die Hut des Wortes anvertraut, und was deswegen der Gläubige glaubt, ist das, was die Kirche glaubt. Daher schliesst der «sensus fidei» seiner Natur nach die tiefe Übereinstimmung von Geist und Herz mit der Kirche, das «sentire cum Ecclesia», ein.

Wenn sich daher der theologale Glaube als solcher nicht irren kann, so kann doch der Gläubige irrige Meinungen haben, weil nicht alle seine Gedanken vom Glauben herkommen.³² Die im Volk Gottes umlaufenden Ideen stimmen nicht alle mit dem Glauben überein, zumal sie leicht von einer öffentlichen Meinung beeinflusst werden können, die durch die modernen Kommunikationsmedien gesteuert wird. Nicht ohne

Grund betont das II. Vatikanische Konzil die unauflösbare Beziehung zwischen dem «sensus fidei» und der Anleitung des Volkes Gottes durch das Lehramt der Hirten: Beide Wirklichkeiten lassen sich nicht voneinander trennen.³³ Die Äusserungen des Lehramtes wollen die Einheit der Kirche in der Wahrheit des Herrn sicherstellen. Sie helfen zum «Bleiben in der Wahrheit» angesichts des Willkürcharakters von wandelbaren Meinungen und sind Ausdruck des Gehorsams gegenüber dem Wort Gottes.³⁴ Auch wenn es den Anschein haben kann, dass sie die Freiheit der Theologen beeinträchtigen, so richten sie durch die Treue zum überlieferten Glauben eine tiefer reichende Freiheit auf, die nur von der Einheit in der Wahrheit herkommen kann.

36. Die Freiheit des Glaubensaktes kann das Recht auf Dissens ebensowenig rechtfertigen. Tatsächlich meint sie ja keineswegs die Freiheit gegenüber der Wahrheit, vielmehr die freie Selbstbestimmung der Person im Sinn ihrer moralischen Verpflichtung zur Annahme der Wahrheit. Der Glaubensakt ist ein Akt des Willens, denn der durch Christus den Erlöser losgekauft und zur Annahme an Kindesstatt berufene Mensch (vgl. Röm 8,15; Gal 4,5; Eph 1,5; Joh 1,12) kann Gott nur zustimmen, wenn er, gewiss «vom Vater gezogen» (Joh 6,44), Gott das vernunftgemässe Geschenk seines Glaubens macht (vgl. Röm 12,1). Wie die Erklärung «Dignitatis humanae»³⁵ in Erinnerung gerufen hat, besitzt keine menschliche Autorität das Recht, hier durch Zwang oder Druck einzugreifen, denn diese Entscheidung überschreitet die Grenzen ihrer Zuständigkeit, und die Achtung vor dem Recht auf Religionsfreiheit bildet die Grundlage für die Achtung sämtlicher Menschenrechte.

Man kann sich darum nicht auf diese Rechte des Menschen berufen, um sich den Äusserungen des Lehramtes zu widersetzen. Ein solches Verhalten verkennt Natur und Sendung der Kirche, die von ihrem Herrn den Auftrag erhalten hat, allen Menschen die Heilswahrheit zu verkünden, und sie tut das, indem sie in den Fussstapfen Christi wandelt und weiss, dass «die Wahrheit nicht anders Anspruch erhebt als kraft der Wahrheit selbst, die sanft und zugleich stark den Geist durchdringt».³⁶

37. Kraft des göttlichen Auftrags, der ihm in der Kirche gegeben ist, besteht die Sendung des Lehramtes in der Unterweisung des Evangeliums, im Wachen über seine Integrität und dadurch im Schutz des Glaubens des Volkes Gottes. Es kann sich zuweilen veranlassen sehen, dies durch Eingreifen beschwerlicher Massnahmen zu tun, wenn es z. B. einem Theologen, der sich von der Lehre des Glaubens entfernt, die ihm anvertraute «missio canonica» oder den Lehrauf-

trag entzieht, oder auch von Schriften erklärt, sie stünden mit dieser Lehre nicht in Übereinstimmung. Wenn es so vorgeht, handelt es in Treue zu seiner Sendung, denn es schützt die Rechte des Volkes Gottes auf den Empfang der Botschaft der Kirche in ihrer Reinheit und Unverkürztheit, damit es also nicht von einer gefährlichen Sondermeinung verwirrt wird.

Das unter diesen Umständen vom Lehramt am Ende einer gründlichen, durch bestimmte Vorgehensweisen festgelegten Prüfung, bei der der Betreffende vorher die möglichen Missverständnisse seines Denkens hat zerstreuen können, gefällte Urteil betrifft nicht die Person des Theologen, sondern nur seine öffentlich geäusserten intellektuellen Ansichten. Dass diese Vorgehensweisen verbessert werden können, bedeutet nicht, sie stünden in Gegensatz zu Recht und Gerechtigkeit. Hier von der Verletzung von Menschenrechten zu reden, ist fehl am Platz, denn man verkennt dabei die genaue Hierarchie dieser Rechte und ebenso die Natur der

der Theologen in Gegensatz und Konkurrenz zum Lehramt der Hirten bedient sich zuweilen gewisser Texte, wo der heilige Thomas von Aquin zwischen «magisterium cathedrae pastoralis» und «magisterium cathedrae magisterialis» unterscheidet (Contra impugnantes, c. 2; Quodl. III, q. 4, a. 1 (9); In IV Sent. 19.2.2, q. 3 sol. 2 ad 4). In Wirklichkeit bieten diese Texte keinerlei Fundament für diese Position, weil der heilige Thomas absolut darin sicher ist, dass das Entscheidungsrecht in Sachen der Lehre einzig dem «officium praelationis» zukommt.

²⁸ Vgl. Paul VI. Apost. Schreiben Paterna cum benevolentia 4: AAS 67 (1975) 14–15.

²⁹ Vgl. Paul VI. Ansprache an die Mitglieder der Internationalen Theologenkommission, 11. Oktober 1973: AAS 65 (1973) 555–559.

³⁰ Vgl. Johannes Paul II., Enzykl. Redemptor hominis 19: AAS 71 (1979) 308; Ansprache an die Gläubigen in Managua, 4. März 1983, 7: AAS 75 (1983) 723; Ansprache an die Ordensleute in Guatemala, 8. März 1983, 3: AAS 75 (1983) 746; Ansprache an die Bischöfe in Lima, 2. Februar 1985, 5: AAS 77 (1985) 874; Ansprache an die Konferenz der belgischen Bischöfe in Mecheln, 18. Mai 1985, 5: Insegnamenti di Giovanni Paolo II, VIII, 1 (1985) 1481; Ansprache an einige amerikanische Bischöfe bei ihrem Besuch ad-limina, 15. Oktober 1988, 6: L'Osservatore Romano, 16. Oktober 1988, S. 4.

³¹ Vgl. Johannes Paul II. Apost. Schreiben Familiaris consortio 5: AAS 74 (1982) 85–86.

³² Vgl. die Formel des Konzils von Trient, VI. Sitzung, Kap. 9: fides «cui non potest subesse falsum»: DS 1534; vgl. Hl. Thomas von Aquin, Summa Theologiae, II–II, q. 1, a. 3: «Possibile est enim hominem fidelem ex coniectura humana falsum aliquid aestimare. Sed quod ex fide falsum aestimet, hoc est impossibile».

³³ Dogm. Konst. Lumen gentium 12.

³⁴ Dogm. Konst. Dei Verbum 10.

³⁵ Vgl. Erkl. Dignitatis Humanae 9–10.

³⁶ Ebd. 1.

Gemeinschaft der Kirche sowie ihr Gemeinwohl. Überdies begibt sich der Theologe, der mit dem «sentire cum Ecclesia» nicht übereinstimmt, in einen Widerspruch zu seiner freiwillig und bewusst übernommenen Aufgabe, im Namen der Kirche zu lehren.³⁷

38. Endlich kann auch der Hinweis, man müsse seinem Gewissen folgen, den Dissens nicht rechtfertigen, denn diese Pflicht wird ausgeübt, wenn das Gewissen das praktische Urteil im Hinblick auf eine zu treffende Entscheidung klärt, während es sich hier um die Wahrheit einer Lehraussage handelt. Wenn ferner der Theologe wie jeder Gläubige seinem Gewissen folgen muss, so ist er auch gehalten, es zu bilden. Das Gewissen ist keine unabhängige und unfehlbare Instanz, sondern vielmehr ein Akt des moralischen Urteils über eine verantwortliche Entscheidung. Das richtige Gewissen aber ist ein Gewissen, das durch den Glauben und das objektive Moralgesetz erhellt ist und damit auch den aufrichtigen Willen zum Erstreben des wahrhaft Guten voraussetzt.

Daher setzt das richtige Gewissen des katholischen Theologen den Glauben an das Wort Gottes voraus, dessen Reichtümer er ja ergründen soll, aber auch die Liebe zur Kirche, von der er seine Sendung erhält, und die Achtung vor dem mit göttlichem Beistand ausgezeichneten Lehramt. Dem Lehramt der Kirche ein oberstes Lehramt des Gewissens entgegenstellen heisst, den Grundsatz der freien Prüfung vertreten, was aber mit der Entfaltung der Offenbarung und ihrer Weitergabe in der Kirche sowie auch mit einer korrekten Auffassung der Theologie und der Funktion des Theologen unvereinbar ist. Die Glaubensaussagen sind nämlich nicht das Ergebnis einer rein individuellen Forschung und freien Kritik des Wortes Gottes, sie bilden vielmehr ein kirchliches Erbe. Wenn man sich von den Hirten trennt, die die apostolische Überlieferung lebendig halten, setzt man die Verbindung mit Christus unwiderruflich aufs Spiel.³⁸

39. Da sie ihren Ursprung in der Einheit des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes hat,³⁹ ist die Kirche ein Geheimnis der Gemeinschaft. Als solche ist sie nach dem Willen ihres Stifters mit einer Hierarchie ausgestattet, die zum Dienst am Evangelium und an dem daraus lebenden Volk Gottes bestellt ist. Nach dem Vorbild der Mitglieder der ersten Gemeinschaft müssen alle Getauften mit den ihnen eigenen Charismen aus aufrichtigem Herzen nach harmonischer Einheit in Lehre, Leben und Gottesdienst streben (vgl. Apg 2,42). Hier liegt eine Regel vor, die sich aus dem eigentlichen Sein der Kirche ergibt. Deswegen darf man auf sie auch nicht schlicht und einfach Verhaltensmassstäbe anwenden, die ihren Seinsgrund in der Natur der bürgerlichen Gesellschaft

oder in den Regeln haben, nach denen eine Demokratie funktioniert. Noch weniger darf man die Beziehungen im Inneren der Kirche nach der Mentalität der Welt, die sie umgibt, beurteilen (vgl. Röm 12,2). Von der mehrheitlichen Meinung das, was man zu denken und zu tun hat, ableiten wollen, gegen das Lehramt den Druck der öffentlichen Meinung einsetzen, den «Konsens» der Theologen zum Hauptmassstab machen oder den Anspruch erheben, der Theologe sei der prophetische Wortführer einer «Basis» oder autonomen Gemeinschaft, die damit die einzige Quelle der Wahrheit wäre, all das zeigt einen schwerwiegenden Verlust des Sinns für die Wahrheit und des Sinns für die Kirche.

40. Die Kirche ist «gleichsam das Sakrament, das heisst Zeichen und Werkzeug für die innigste Vereinigung mit Gott wie für die Einheit der ganzen Menschheit».⁴⁰ Nach Eintracht und Gemeinschaft streben bedeutet daher, die Kraft ihres Zeugnisses und ihre Glaubwürdigkeit vermehren; umgekehrt der Versuchung zum Dissens verfallen, bedeutet zulassen, dass sich «Triebkräfte der Untreue gegen den Heiligen Geist» entfalten.⁴¹

Wenn Theologie und Lehramt auch verschiedener Art sind und unterschiedliche Aufgaben haben, die man nicht verwechseln darf, so geht es dennoch um zwei in der Kirche lebenswichtige Aufgaben, die sich gegenseitig durchdringen und für den Dienst am Volk Gottes einander bereichern müssen.

Kraft einer Autorität, die sie von Christus selbst bekommen haben, kommt es den Hirten zu, über diese Einheit zu wachen und zu verhindern, dass die mit dem Leben gegebenen Spannungen nicht zu Spaltungen ausarten. Indem sie die Einzelpositionen oder die Gegensätze übersteigt, muss ihre Autorität sie alle in der Integrität des Evangeliums vereinen, das das «Wort der Versöhnung» ist (2 Kor 5,18–20).

Den Theologen aber kommt es kraft ihres eigenen Charismas zu, auch ihrerseits an der Erbauung des Leibes Christi in Einheit und Wahrheit mitzuwirken, und ihr Beitrag ist für eine Evangelisierung der Welt, die die Kräfte des ganzen Gottesvolkes erfordert, mehr denn je notwendig.⁴² Stossen sie auf Schwierigkeiten, die aus dem Charakter ihrer Forschung entstehen können, dann müssen sie die Lösung in einem vertrauensvollen Dialog mit den Hirten suchen, im Geist der Wahrheit und Liebe, wie er die Gemeinschaft der Kirche kennzeichnet.

41. Alle sollen sich daran erinnern, dass Christus das endgültige Wort des Vaters ist (vgl. Hebr 1,2), in dem, wie der heilige Johannes vom Kreuz bemerkt, «Gott uns alles zusammen und ein für allemal gesagt hat».⁴³ Christus ist als solcher die Wahrheit, die frei macht (vgl. Joh 8,36; 14,6). Akte der

Anhänglichkeit und Zustimmung zum Wort, das der Kirche unter der Leitung des Lehramtes anvertraut ist, gelten ihm und führen in den Raum wahrer Freiheit ein.

Abschluss

42. Die Jungfrau Maria wurde als Mutter und vollkommenes Urbild der Kirche seit Beginn des Neuen Testaments seliggepriesen, weil sie unmittelbar und ohne Fehl dem Wort Gottes zustimmte (vgl. Lk 1,38.45), und sie hörte nicht auf, es zu bewahren und in ihrem Herzen zu betrachten (vgl. Lk 2,19.51). Sie ist so für das ganze ihrer mütterlichen Sorge anvertraute Volk Gottes Vorbild und Stütze geworden. Sie zeigt ihm den Weg, wie man das Wort aufnehmen und ihm dienen muss, wobei zugleich das letzte Ziel nie aus dem Blick gerät: allen Menschen das Heil zu verkünden, das der Welt durch ihren Sohn Jesus Christus gebracht und verwirklicht wurde.

Zum Schluss dieser Instruktion lädt die Kongregation für die Glaubenslehre die Bischöfe inständig ein, vertrauensvolle Beziehungen mit den Theologen zu halten und zu entfalten, gemeinsam den Geist der Annahme des Wortes und des Dienstes an ihm zu pflegen und eine Gemeinschaft der Liebe, wo gewisse mit dem Menschsein hier auf Erden verbundene Hindernisse leichter überwunden werden können. So werden alle immer mehr zu Dienern des Wortes und zu Dienern des Volkes Gottes, damit dieses in der von Anfang an vernommenen Lehre der Wahrheit und Freiheit verharret und damit es auch im Sohn und im Vater verbleibt und das ewige Leben als Fülle der Verheissung gewinnt (vgl. 1 Joh 2, 24–25).

Papst Johannes Paul II. hat in der dem unterzeichneten Kardinalpräfekten gewährten Audienz die vorliegende Instruktion, die in der Vollversammlung dieser Kongregation beschlossen worden war, gutgeheissen und zu veröffentlichen angeordnet.

Rom, am Sitz der Kongregation für die Glaubenslehre, den 24. Mai 1990, am Hochfest Christi Himmelfahrt.

*Joseph Kardinal Ratzinger, Präfekt
+ Alberto Bovone, Sekretär*

Tit.-Erzbischof von Cäsarea in Numidien

³⁷ Vgl. Apost. Konst. Sapiencia Christiana, 15. April 1979, 27, 1: AAS 71 (1978) 483; CIC can. 812.

³⁸ Vgl. Paul VI. Apost. Schreiben Paterna cum benevolentia 4: AAS 67 (1975) 15.

³⁹ Vgl. Dogm. Konst. Lumen gentium 4.

⁴⁰ Ebd. 1.

⁴¹ Vgl. Paul VI. Apost. Schreiben Paterna cum benevolentia 2–3: AAS 67 (1975) 10–11.

⁴² Vgl. Johannes Paul II. Apost. Schreiben Christifideles laici 32–35: AAS 81 (1989) 451–459.

⁴³ Hl. Johannes vom Kreuz, Der Aufstieg zum Berge Karmel, II 22,3.

Berichte

Nachdenken über das Amt in der Kirche

Der Bischof von Basel, Dr. Otto Wüst, Mitglieder des Bischofsrates und Ordinariates der Diözese Basel, kamen in Dulliken am 14./15. Juni 1990 unter dem Vorsitz von Rektor Dr. Ivo Meyer, Theologische Fakultät Luzern, mit deren Professoren zur jährlich stattfindenden Begegnung zusammen. Gemeinsames Stundengebet und Eucharistiefeier, wissenschaftliches Arbeiten, Information über gegenseitig bedeutsame Fragen und gemütliches Zusammensein prägten diese Zusammenkunft. Schwerpunkt war die Thematik: Das Amt in der Kirche. In die Überlegungen führten folgende Referate ein:

- Entwicklung und Vielfalt der Dienste in der Kirche der neutestamentlichen Zeit (Prof. Dr. Walter Kirchschräger);
- Sind Weiterentfaltungen des kirchlichen Amtes heute noch möglich? (Prof. Dr. Kurt Koch);
- Amt im Zusammenspiel von Einheit und Vielfalt (Prof. Dr. Eduard Christen).

Auftakt zu diesen Reflexionen gaben einige Hinweise aus dem Alten Testament (Prof. Dr. Ivo Meyer).

In Gesprächen im Anschluss an die Ausführungen der Fachtheologen kam unter anderem zum Ausdruck: Hinter der Ämterfrage steht die Berufungsfrage. Alle Einzelberufungen sind Berufungen im Dienste des «Volkes Gottes». Wesentlich besteht die Berufung darin, in neuer Weise mit Gott in Kontakt zu treten und in anderer Weise zu leben als Menschen, die nicht als Glieder des «Volkes Gottes» berufen sind. Das Amt hat die Aufgabe, diese Berufung konkret zu machen. Dabei besitzt Amt wie Kirche stets eine theologische und ebenso eine anthropologische Seite. Wird letzterer Aspekt vernachlässigt, besteht die Gefahr, dass die Amtsträger im Dienst einer «toten Ordnung» und nicht mehr einer stets werdenden Gemeinschaft stehen.

Das Gespräch unter den Fachtheologen und den Verantwortlichen in der Bistumsleitung hat einmal mehr gezeigt, wie fruchtbar und gegenseitig bereichernd solche Kontakte sind, die Raum und Zeit zum Reflektieren geben.

Max Hofer

Bischofsvikar Max Hofer ist Informationsbeauftragter der Diözese Basel

Seuret, Schötz (LU); Roman Wermuth, Sulingen; Paul Bühler, Laupersdorf; Herbert Sohn, Kirchdorf (AG); Christoph Winterhalter, Bad Ragaz; Alex Wyss, Arlesheim; Thomas Angehrn, Kriens; Philippe Niederer, Freiburg; Martin Tanner, Wettingen; Martin Vinzens, Grüşch; Anton Bucher, Rickenbach (ZH); Georg Rimann, Zürich; Werner Sutter, Abtwil (SG) (Katholiken).

Franz Stampfli

Hinweise

Christen und Muslime im Dialog

In den letzten Jahren haben sich mehrere Millionen Muslime in Westeuropa niedergelassen. Sie bilden hier bereits die grösste nicht-christliche Religionsgemeinschaft. In der Schweiz wird die Zahl der muslimischen Einwanderer auf etwa 100 000 geschätzt. Was glauben sie? Wie leben sie?

Die folgenden Broschüren informieren über den Islam und geben Anregungen für das Zusammenleben mit Muslimen:

- «Damit wir uns besser verstehen...» will ein minimales Wissen über die eingewanderten Muslime, insbesondere über die Türken, vermitteln. Diese Schrift geht vor allem auf Fragen ein, die sich den Muslimen bei uns im täglichen Leben stellen. Sie versucht, auf ganz praktische Probleme der Integration einzugehen.

- «Christen und Muslime im Gespräch» ist eine Einführung in die theologischen Aspekte der Begegnung von Islam und Christentum.

- «Ehen zwischen Katholiken und Muslimen in der Schweiz» stellt keine offizielle Verlautbarung der Kirche dar. Wer aber von Ehemülligen selbst oder von deren Angehörigen um Auskunft gebeten wird, findet Anhaltspunkte, die ihm bei der Beratung weiterhelfen. Diese pastorale Handreichung vermittelt alle nötigen Informationen über Voraussetzung, Möglichkeiten und besondere Anliegen einer christlich-islamischen Ehe. (Diese Schrift ist auch in französischer Sprache erhältlich.)

Diese Broschüren eignen sich sehr gut für den Schriftenstand der Kirche und können zum Preis von Fr. 8.-/St. (ab 10 Stück Fr. 6.-/St., ab 50 Stück Fr. 5.-/St.) bestellt werden bei: Schweizerische Katholische Arbeitsgemeinschaft für Ausländerfragen (SKAF), Neustadtstrasse 7, 6003 Luzern, Telefon 041-23 03 47.

48 neue Feldprediger brevetiert

Am Freitag konnte Div Fritz Husi, Direktor des Bundesamtes für Adjutantur, 20 protestantischen und 28 katholischen Feldpredigern im Stockalperschloss in Brig nach einer dreiwöchigen Schule das Brevet als Feldprediger übergeben. Erstmals waren unter den Protestanten Absolventen der diakonischen Ausbildung von Greifensee und unter den Katholiken Diakone und Pastoralassistenten zu finden. Die beiden Kirchen, in deren Auftrag die Seelsorger wirken, waren an der Feier vertreten durch Pfr. Heinrich Rusterholz, Präsident des Vorstandes des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes, und durch Bischof Henri Schwery von Sion. Die Ausbildung wird von den Neuernannten noch in diesem Jahr durch ein Praktikum unter Leitung eines bewährten Feldpredigers abgeschlossen werden.

Die Teilnehmer sind: Pierre-André Bettext, Champvent (VD); Etienne Pidoux, Granges-près-Marnand (VD); Jean-Marc Spothelfer, La Conversion (VD); Gerhard

Bosshard, Pfäffikon (ZH); Thomas Plaz, Lupfig (AG); Kurt Ryser, Au (SG); Rudolf Kleiner, Breitenbach (SO); Kurt Liengme, Horgen; Uwe Weinhold, Nesslau; Martin Baumgartner, Neuhausen a. Rh.; Markus Pfiffner, Niederweningen; Christoph Pohl, Wila (ZH); Martin Bauer, Konolfingen; Norbert Geiger, Obereggen; Peider Kobi, Rüti (ZH); Andreas Bliggenstorfer, Greifensee; Emanuel Gasser, St. Antoni (FR); Martin Peier, St. Gallen; Christoph Sigrüst, Stein (AG); Roland Trachsel, Weinfeld (Protestanten).

Marc Mayoraz, Hérémece (VS); Jean-Daniel Nordmann, Morges; Joël Biemann, Treyvaux (FR); Fabien Moulin, Vétroz (VS); Matteo Pontinelli, Ascona; Felix Terrier, Reinach (BL); François Vallat, Fribourg; Niklaus Baumgartner, Suhr (AG); Werner Läubli, Meilen; Bruno Leugger, Lyssach; Fabian Berz, Zug; Béla Fieni, Zuchwil (SO); Franz Troxler, Rothenburg (LU); Urs Buser, Stein (AG); Christoph Holzer, Aarau; Roger

Amtlicher Teil

Alle Bistümer

■ Jüdisch/Römisch-Katholischer Dialog Erste Gesprächsrunde

Unter der gemeinsamen Leitung von Pierre Mamie, dem Bischof von Lausanne, Genf und Freiburg, und Michael Kohn, dem Präsidenten des Schweizerischen Israelitischen Gemeindebundes (SIG), fand am 25. Juni 1990 in Bern die erste Sitzung der kürzlich gegründeten Jüdisch/Römisch-Katholischen Gesprächskommission (JRGK) statt.

Neben der Behandlung von Prozedurfragen wurde eine Reihe von gemeinsam interessierenden Themen festgesetzt, die im Laufe des Jahres vertieft behandelt werden sollen, darunter Fragen des Rassismus, Antisemitismus, des Nahost-Konflikts sowie auch der Komplex Auschwitz. In den kommenden Monaten wird sich die JRGK unter dem Vorsitz ihrer Co-Präsidenten Professor Clemens Thoma und Rabbiner Marcel Marcus mit den Detail-Abklärungen zu diesen Themen befassen. Die Kommission wird anfangs 1991 in einer neuerlichen Plenarversammlung den Vertretern der SIG-Leitung und der Bischofskonferenz Bericht erstatten.

Freiburg, 29. 6. 1990

Roland-B. Trauffer OP
Sekretär der Schweizer
Bischofskonferenz

■ Inländische Mission

Ergebnis des Opfers 1989

Das Opfer für die Aufgaben der Inländischen Mission erbrachte im Jahre 1989 – zusammen mit den direkten Spenden – die Summe von Fr. 1640387.10. Das sind rund 4,5% mehr als im Vorjahr. Zu diesem Opfer kamen noch Vergabungen in der Höhe von Fr. 568337.40. Insgesamt stehen also für die Verteilung 1990 Fr. 2208724.50 zur Verfügung. Dieser Betrag wird wie folgt verwendet:

Besoldungsbeiträge an Seelsorger:	Fr. 1406700.—
Beiträge an kirchliche Bauten:	Fr. 750000.—
Weiterleitung der Spenden mit Auflage:	Fr. 54090.—
Entnahme aus Rückstellungen:	Fr. – 2070.50
Total	Fr. 2208724.50

Die Inländische Mission dankt auch hier herzlich allen Spendern, die mithelfen, in der Schweiz eine freiwillige Form des Finanzausgleichs zwischen den bedürftigen und den wohlhabenderen Pfarreien weiter zu pflegen.

Bistum Basel

■ Stellenausschreibung

Die vakante Stelle bei der Jugendseelsorge des Dekanates Liestal (BL) wird zur Wiederbesetzung ausgeschrieben (siehe auch Inserat). Interessenten melden sich bis zum 24. Juli 1990 beim diözesanen Personalamt, Baselstrasse 58, 4501 Solothurn.

■ Adressänderung

René Girard, bisher Pfarrer von Gstaad (BE), nimmt als Resignat Wohnsitz in Einsiedeln. Er bleibt weiterhin Diözesanpräses des Cäcilienverbandes. Seine Adresse lautet: Schmiedenstrasse 27, 8840 Einsiedeln, Telefon 055-53 51 17 (wenn keine Antwort 055-53 27 31).

Bistum Lausanne, Genf und Freiburg

■ Ernennungen

Diözesanbischof Dr. Pierre Mamie ernannt:

– Herr *Peter Wettach-Graf*, Cressier, zum Seelsorger an den Mittelschulen der Stadt Freiburg (Kollegium St. Michael, Hl. Kreuz, Gambach, Kantonale Diplommittelschule).

– Herr *Robb Correll*, Freiburg, zum Katecheten in Düdingen (Teilzeit).

– Frau *Esther Moser*, Freiburg, zur Katechetin und Jugendarbeiterin in Düdingen (Teilzeit).

– Frau *Anna Elisabeth Marti*, Freiburg, zur Pastoralassistentin in Giffers und St. Silvester sowie zur Katechetin in Plaffeien.

Verstorbene

August Wagner, Kanonikus, Berg Sion

Bei den Schwestern im Kloster Berg Sion ob Gommiswald hat August Wagner seine letzten 25

Lebens- und Priesterjahre verbracht. Mitten aus der dortigen, zwar nicht mehr so hektischen, aber immer noch rastlosen Tätigkeit heraus ist er, für alle völlig unerwartet, in der Nacht auf den 7. Februar 1990 aus diesem Leben abberufen worden. Vor seiner Spiritualentätigkeit war er Kaplan in Bütschwil und Rorschach und alsdann Pfarrer in Oberuzwil, Au und Gossau, dort während 18 Jahren.

August Wagner, geboren am 28. Dezember 1903, war in St. Gallen-St. Fiden aufgewachsen. Seine gymnasialen Studien absolvierte er bei den Kapuzinern in Stans; für das Theologiestudium schrieb er sich an der Universität Freiburg ein. Nach der Priesterweihe und der in St. Fiden gefeierten Primiz im Frühjahr 1928 wurde er Kaplan in Bütschwil. Von 1932 bis 1935 setzte er seine Seelsorgsarbeit als Kaplan in Rorschach fort. Im jun-

Die Mitarbeiter dieser Nummer

Arnold B. Stampfli, lic. oec. publ., Informationsbeauftragter, Klosterhof 6b, 9000 St. Gallen

Dr. Hans Jürgen Münk, Professor, Hitzlisbergstrasse 10a, 6006 Luzern

Dr. Max Hofer, Baselstrasse 58, 4501 Solothurn

Schweizerische Kirchenzeitung

Erscheint jeden Donnerstag

Fragen der Theologie und Seelsorge. Amtliches Organ der Bistümer Basel, Chur, St. Gallen, Lausanne-Genf-Freiburg und Sitten.

Hauptredaktor

Rolf Weibel, Dr. theol.
Frankenstrasse 7-9, 6003 Luzern
Briefadresse: Postfach 4141, 6002 Luzern
Telefon 041-23 50 15, Telefax 041-23 63 56

Mitredaktoren

Kurt Koch, Dr. theol., Professor
Lindenfeldsteig 9, 6006 Luzern
Telefon 041-51 47 55
Franz Stampfli, Domherr
Wiedingstrasse 46, 8055 Zürich
Telefon 01-451 24 34
Josef Wick, lic. theol., Pfarrer
Rosenweg, 9410 Heiden
Telefon 071-91 17 53

Verlag, Administration, Inserate

Raeber Druck AG, Frankenstrasse 7-9
Briefadresse: Postfach 4141, 6002 Luzern
Telefon 041-23 07 27, Postcheck 60-16201-4

Abonnementspreise

Jährlich Schweiz: Fr. 95.-;
Ausland Fr. 95.- plus Versandgebühren
(Land/See- oder Luftpost).
Studentenabonnement Schweiz: Fr. 63.-.
Einzelnummer: Fr. 2.50 plus Porto.

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Nicht angeforderte Besprechungsexemplare werden nicht zurückgesandt.

Redaktionsschluss und Schluss der Inseratenannahme: Montag, Arbeitsbeginn.

VERSTORBENE

gen Alter von 32 Jahren wurde er Pfarrer der neugegründeten und von Bichwil abgetrennten Pfarrei Oberuzwil. Acht Jahre später wechselte er als Pfarrer nach Au im Rheintal.

Am 1. Juni 1947 wurde er als Pfarrer in St. Andreas, Gossau, eingesetzt. In seine dortige Amtszeit fielen, um zunächst ein paar eher «äusserliche» Dinge zu nennen, die Neufassung der Justinus-Reliquie (1948), der Einbau der elektrischen Kirchenheizung (1950), die Neugestaltung des Hochaltars (1953), die gesamtschweizerische katholische Missionsausstellung im Juli 1955 – ein kleiner Vorläufer für das rund fünf Jahre später durchgeführte gesamtschweizerische Missionsjahr, aus dem dann das Fastenopfer der Schweizer Katholiken entstanden ist –, die Renovation der Schlosskapelle Oberberg und der Bau eines Schwesternhauses 1958. Von seinem Amtsantritt weg präsidierte August Wagner bis 1964 die Katholische Primarschulgemeinde und den Sekundarschulrat Gossau. In dieser Zeit erfolgten weitblickende Landkäufe für kommende Schulanlagen in der Hofegg, in Büel und Rosenau. Zudem war August Wagner über Jahre hinweg Mitglied

des Katholischen Kollegiums. Im Juni 1953 ernannte Bischof Josephus Meile Pfarrer August Wagner zum Dekan des Priesterkapitels Wil-Gossau, das später in drei Dekanate aufgeteilt wurde, und fünf Jahre später zum Landkanonikus. Aus der Zugehörigkeit zum Domkapitel hat Pfarrer Wagner nie viel Wesens gemacht; für die Gossauer ist er stets der Dorfpfarrer geblieben. Trotz der langen Liste von «äusserlichen» Dingen war er in erster Linie und vor allem Seelsorger. Als solcher hat er in Gossau tiefe und nachhaltige Spuren hinterlassen. Als er 1965 Gossau verliess, hätte er mit Stolz und grosser Genugtuung auf sein grosses Wirken und Schaffen zurückblicken können; in seiner Bescheidenheit ist wohl alles, was mit Stolz und Genugtuung zu tun gehabt hätte, entfallen. Am neuen Ort, im Prämonstratenserinnenkloster Berg Sion ob Gommiswald, hat er als Spiritual eine neue Aufgabe übernommen. Mit der ihm eigenen Energie und Vitalität stellte er dem Schwesternkonvent seine reiche Erfahrung und sein fundiertes Wissen zur Verfügung. Mit Sorgfalt und Liebe gestaltete er für die Schwestern und für weitere Mitfeiernde aus der

Umgebung den Gottesdienst. Überall stand er mit seinen grossen praktischen Kenntnissen zu Diensten, sogar beim Holzen in den Klosterwäldern und dann ganz besonders bei der Vorbereitung und Durchführung der Renovation der Klosterkirche, die Ende November 1989, also wenige Monate vor seinem Sterben, von Bischof Otmar Mäder wieder eingeweiht werden konnte.

1980 gab Kanonikus Wagner dem Bischof das Domherrenkreuz zurück, nicht weil er nicht mehr zu seiner Aufgabe stehen, sondern weil er rechtzeitig eine Erneuerung des Domkapitels anstreben wollte. Aus der vom Domkapitel erstellten Liste ist dann zumal der Pfarrer von Goldach, Hans Nussbaumer, vom Bischof zum Landkanonikus ernannt worden.

Unter grosser Beteiligung auch vieler Mitbrüder ist August Wagner am 12. Februar im Klosterfriedhof von Berg Sion zur letzten Ruhe bestattet worden. Die Pfarreien, in denen er gewirkt hat, wie die Gemeinschaft der Prämonstratenserinnen, haben August Wagner viel zu verdanken. Seines ewigen Lohnes darf er sicher sein.

Arnold B. Stampfli

Reussbühl, ein Vorort der **Stadt Luzern**, sucht per sofort oder sobald als möglich eine(n)

Katechetin/Katecheten oder Pastoralassistenten

zur Ergänzung des Pfarrers und des Katecheten/Jugendbetreuers.

Sie erweitern das bestehende Zweierteam. Sie helfen mit in den Gottesdiensten und den allgemeinen Pfarreiarbeiten. Sie erteilen Religionsunterricht und sind bereit, in unserer Pfarrei zu wohnen (4-Zimmer-Wohnung vorhanden).

Wir erwarten eine entsprechende Ausbildung, gute Kontaktfreudigkeit und Bereitschaft zur Zusammenarbeit.

Wir bieten zeitgemässe Bedingungen und möchten mit Ihnen Ihr Pensum absprechen.

Wir verweisen auf Luzerns Angebote für Weiterbildung und Freizeit.

Auskunft erteilen gerne: Pfarrer Walter Zimmermann, Telefon 041-55 29 54, und René Kiser, Telefon 041-55 10 33.

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte an den Kirchenrat Reussbühl, René Kiser, Waldstrasse 21, 6015 Reussbühl



Orgelbau

FELSBERG AG

Telefon
Geschäft 081 225170

Richard Freytag

CH-7012 FELSBERG/Grb.

Meisterbetrieb

für Kirchenorgeln,
Hausorgeln,
Reparaturen, Reinigungen,
Stimmen und Service
(überall Garantieleistungen)



**Orgelbau Hauser
8722 Kaltbrunn**

Telefon Geschäft und Privat
055 - 75 24 32

ARS ET AURUM
Kirchengoldschmiede

Der Spezialist für

- Restaurationen
- Neuanfertigungen
- Feuervergoldungen

M. Ludolini + B. Ferigutti, Zürcherstr. 35, 9500 Wil, Tel. 073/22 37 88

ARS ET AURUM
Kirchengoldschmiede

Neue Steffens-Ton-Anlage jetzt auch in der Kath. Kirche in Arth. Wir bieten Ihnen kostenlos und unverbindlich unsere Mikrofonanlage zur Probe.

Wir haben den Alleinverkauf der Steffens-Ton-Anlagen für die Schweiz übernommen. Seit über 25 Jahren entwickelt und fertigt dieses Unternehmen spezielle Mikrofon-Anlagen auf internationaler Ebene.

Über Steffens Anlagen hören Sie in mehr als 5000 Kirchen, darunter im Dom zu Köln oder in der St.-Anna-Basilika in Jerusalem.

Auch in Alt St. Johann, Ardez-Ftan, Arth, Arisdorf, Basel, Bergdietikon, Bühler, Brütten, Chur, Davos-Platz, Dietikon, Dübendorf, Emmenbrücke, Engelburg, Flerden, Fribourg, Genf, Grengiols, Hindelbank, Immensee, Jona, Kerzers, Kloten, Kollbrunn, Lausanne,

Lenggenwil, 3 in Luzern, Mauren, Meisterschwanden, Mesocco, Morges, Moudon, Muttenz, Nesslau, Oberdorf, Oberrieden, Otelfingen, Ramsen, Rapperswil, Ried-Brig, Rümlang, San Bernardino, Schaan, Siebnen, Tägerwil, Thuisis, Urmein, Vissoie, Volketswil, Wabern, Wasen, Oberwetzikon, Waldenburg, Wil, Wildhaus, 2 in Winterthur und 3 in Zürich arbeiten unsere Anlagen zur vollsten Zufriedenheit der Pfarrgemeinden.

Mit den neuesten Entwicklungen möchten wir eine besondere Leistung demonstrieren.



Damit wir Sie früh einplanen können schicken Sie uns bitte den Coupon, oder rufen Sie einfach an. Tel. 042-22 12 51

Coupon:

Wir machen von Ihrem kostenlosen, unverbindlichen Probeangebot Gebrauch und erbitten Ihre Terminvorschläge.

Wir sind an einer Verbesserung unserer bestehenden Anlage interessiert.

Wir planen den Neubau einer Mikrofonanlage.

Bitte schicken Sie uns Ihre Unterlagen.

Name/Stempel: _____

Strasse: _____

Ort: _____

Telefon: _____

Bitte ausschneiden und einsenden an:
Telecode AG, Industriestrasse 1
6300 Zug, Telefon 042/221251

N 7/90



radio vatican

tgl. 7.30 Uhr Lateinische Messe
16.00 Uhr Nachrichten (deutsch)
20.40 Uhr Lateinischer Rosenkranz

7989

Herrn
Dr. Josef Pfammatter
Priesterseminar St. Luzi

7000 Chur

27-28/5.7.90

LIENERT
KERZEN
EINSIEDELN
☎ 055 53 23 81

Suche **Stelle** in Pfarrhaus-halt (Zentralschweiz), evtl. mit Pfarreiarbeit.

Angebote bitte unter Chiffre 1581 an die Schweiz. Kirchenzeitung, Postfach 4141, 6002 Luzern

Alle **KERZEN** liefert
Herzog AG Kerzenfabrik
6210 Sursee 045-21 10 38

* **ZUMSTEIN-PILGERREISEN 1990** *

Lourdes	Tage	Preis HP
23. 9.-28. 9. Châteauneuf-Sète-Lourdes-Nevers	6	Fr. 680.-
Nevers-Paris-Lisieux-Mont-St-Michel-Loireschlösser	VP	
5. 8.-10. 8.	6	Fr. 790.-
Annecy-Châteauneuf-La Salette-Ars-Paray-le-Monial	VP	
10. 9.-14. 9.	5	Fr. 590.-
Pisa-Rom-Assisi	VP	
13. 8.-17. 8.	5	Fr. 790.-
San Damiano-Montichiari-Schlo	VP	
2. 10.- 5. 10.	4	Fr. 580.-
Medjugorje (VP während der Fahrt, HP in Medjugorje)	HP	
19. 8.-26. 8. Medjugorje Flug	8	Fr. 830.-
16. 9.-23. 9. Medjugorje Flug	8	Fr. 830.-
7. 10.-13. 10. Medjugorje via Bihac	7	Fr. 720.-
16. 10.-21. 10. Medjugorje Car/Flug	6	Fr. 690.-
21. 10.-26. 10. Medjugorje Flug/Car	6	Fr. 690.-
4. 11.-10. 11. Medjugorje via Bihac	7	Fr. 720.-
22. 12.-28. 12. Medjugorje via Kozina	7	Fr. 720.-

Preise inkl. Carfahrt oder Flug, in unseren Privatunterkünften im Doppelzimmer pro Person.

Als erstes Schweizer Unternehmen haben wir jetzt neu ein Hotel in Medjugorje für unsere organisierten oder individuellen Pilgerreisen.

Detailprospekte, weitere Auskünfte, Buchungen



6312 Steinhausen
Bahnhofstrasse 1
Telefon 042-41 10 44

A. Z. 6002 LUZERN